



HALLE ★ Die Stadt

Informationsvorlage

Nummer III/2000/00691

TOP:

Datum: 03.05.2000

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Dez. Jugend,
t Soziales u.
Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Beigeordnetenkonferenz	09.05.2000	nichtöffentlich vorberatend			
Gleichstellungsausschuss	25.05.2000	öffentlich vorberatend			
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.06.2000	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	21.06.2000	öffentlich beschließend			

Betreff:

Bericht zur Situation der Ausländer in der Stadt Halle

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Situation der Ausländer in der Stadt Halle wird zur Kenntnis genommen.

Szabados
Bürgermeisterin

**STADTVERWALTUNG HALLE
DEZERNAT V
AUSLÄNDERBEAUFTRAGTER
HATOUM, E.**

**BERICHT ZUR
SITUATION DER AUSLÄNDER
IN DER STADT HALLE / SAALE**

Mai 2000

Gliederung

		Seite
1.0-	Angaben zur Ausländersituation	1
1.1-	Bevölkerungsstruktur	2
1.1.1-	Staatsangehörigkeit	2
1.1.2-	Alter und Geschlecht	3
1.1.3-	Geburten und Sterbefälle	4
1.1.4-	Eheschließungen	5
1.1.5-	Räumliche Verteilung	5
1.2-	Beschulung	6
1.3-	Ehegatten- und Familiennachzug	7
1.4-	Fluktuation	8
2.0-	Rechtlicher Aufenthaltsstatus und soziale Absicherung	9
2.1-	Einbürgerungen	9
2.2-	Aufenthaltsdauer und -status	10
2.3-	Sicherung des Lebensunterhalts	11
2.3.1-	Ausländer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt	12
2.3.2-	Ausländer mit vorübergehend angelegtem Aufenthalt	12
2.3.3-	Ausländer mit befristet / zweckgebunden angelegtem Aufenthalt	13
2.3.4-	Erwerbstätigkeit	13
2.3.5-	Sozialleistungen	15
2.4.6-	Wohnen	16
3.0-	Zur gegenwärtigen Situation einzelner Gruppen	18
3.1-	Ausländer mit zweckgebunden angelegtem Aufenthalt	18
3.2-	Bürger der Europäischen Union	19
3.3-	Kontingentflüchtlinge	19
3.4-	Ehemalige Regierungsvertragsarbeitnehmer	20
3.5-	Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge	20
3.6-	Anerkannte Asylbewerber	21
3.7-	Asylsuchende und Geduldete	22
4.0-	Ergänzende Anmerkungen	24
4.1-	Soziales Netzwerk	24
4.2-	Ausländer und ihre alltäglichen Schwierigkeiten	27
4.3-	Ausländer und Fremdenfeindlichkeit	28
4.4-	Ausländer und Kriminalität	29
5.0-	Zusammenfassung	32

Anhang

Diagramme		Seite
Nr.	Titel	
1	Ausländische Bevölkerung – Zahlenentwicklung im Zeitraum von 1992 bis 1999	33
2	Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregion – Stand: Dezember 1999	34
3	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Sprach-/Völkergruppen – Dezember 1999	34
4	Ausländische Bevölkerung: Geschlechtsstruktur von 1992 bis 1999	35
5	Ausländische Bevölkerung: Altersstruktur von 1992 bis 1999	35
6	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht am 31.12.1999	36
7	Ausländische und deutsche Bevölkerung im Vergleich nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht (in %) – Stand: Dezember 1999	36
8	Ausländische Bevölkerung: Geburten und Sterbefälle im Zeitraum von 1997 bis 1999	37
9	Eheschließungen nach Herkunft der Ehepartner im Zeitraum von 1993 bis 1998	37
10	Eheschließungen nach Herkunft der Ehepartner im Zeitraum von 1993 bis 1998	38
11	Eheschließungen von Ausländern im Zeitraum von 1997 bis 1999	38
12	Eheschließungen von Ausländern im Zeitraum von 1997 bis 1999	39
13	Besuch der Schulen und Kindertageseinrichtungen – Stand: 22.September 1999	39
14	Besuch der Schulen und Kindertageseinrichtungen – Stand: 22.September 1999	40
15	Einbürgerung in fünf Großstädten im Zeitraum von 1991 bis 1997	40
16	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Wohndauer in der Stadt Halle am 31.12.1999	41
17	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Wohndauer in der Stadt Halle am 31.12.1999	41
18	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Wohndauer in der Stadt Halle am 31.12.1999 (in %)	42
19	Erteilung „sicherer“ Aufenthaltsgenehmigungen im Zeitraum von 1995 bis 1999	42
20	Erteilung „unsicherer“ Aufenthaltsgenehmigungen im Zeitraum von 1995 bis 1999	43
21	Erteilung „sicherer“ Aufenthaltsgenehmigungen im Zeitraum von 1995 bis 1999	43
22	Erteilung „unsicherer“ Aufenthaltsgenehmigungen im Zeitraum von 1995 bis 1999	44
23	Ausländer mit vorübergehend angelegtem Aufenthalt im Zeitraum von 1995 bis 1999	44
24	Ausländer mit befristet / zweckgebunden angelegtem Aufenthalt im Zeitraum von 1995 bis 1999	45
25	In Sozialleistungsbezug stehende Ausländergruppen – Stand: Dezember 1999	45
26	In Sozialleistungsbezug stehende Ausländergruppen im Zeitraum von 1993 bis 1999	46
27	Bürgerkriegsflüchtlinge und Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion im Zeitraum von 1993 bis 1999	46
28	Anerkannte Asylsuchende im Zeitraum von 1993 bis 1999	47
29	Asylbewerber im Verfahren und Geduldete im Zeitraum von 1993 bis 1999	47
30	Bürger der Europäischen Union und Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion im Zeitraum von 1993 bis 1999	48
31	Anerkannte Asylbewerber im Zeitraum von 1993 bis 1999	48
32	Asylbewerber im Verfahren und Geduldete im Zeitraum von 1993 bis 1999	49
33	Arbeitsmarktdaten für die Stadt Halle: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung 1995 bis 1998	49
34	Art des legalen Aufenthaltes ausländischer Tatverdächtigen im Zuständigkeitsbereich Polizeidirektion - Halle	50
35	Ausländische Tatverdächtige nach ausgewählten Nationalitäten	50
36	Deutsche und ausländische Tatverdächtige in der Stadt Halle 1997 bis 1999	51
37	Deutsche und ausländische Tatverdächtige im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion - Halle 1995 bis 1999	51

1.0- Angaben zur Ausländersituation

In der Stadt Halle lebten am 31. Dezember 1999 nach Angabe des Einwohner- und Statistikamtes 7.998 Ausländerinnen und Ausländer, Staatsangehörige von insgesamt 134 Ländern. Dies entspricht einem nach wie vor sehr geringen Anteil von 3 % der Gesamtbevölkerung der Stadt Halle und liegt deutlich unter dem in den alten Bundesländern üblichen Ausländeranteil (8,8%). Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtzahl der Ausländer in Halle nahezu unverändert geblieben. (Diagramm-1)

Ausländische Bevölkerung: Anteil an der Stadtbevölkerung			
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt			
Jahr	Einwohner	Ausländer	Anteil in %
1990	309.406	KA	
1991	305.451	KA	
1992	300.536	6.026	2,01
1993	295.741	6.122	2,07
1994	289.909	6.204	2,14
1995	282.349	6.497	2,30
1996	275.604	7.373	2,68
1997	267.776	7.637	2,85
1998	259.925	7.739	2,98
1999*	256.928	7.998	3,11

* 1. Halbjahr (Wohnbevölkerung insgesamt 253.224 mit Stand vom 31.12.1999)

In diese Zahl gehen auch Personen ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, z.B. Studenten, Bürgerkriegsflüchtlinge, Saison-arbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer und (aufgrund der hohen Ablehnungsquoten) Asylsuchende. Diese und vergleichbare Gruppen können nicht als Migranten im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

Betrachtet man nur die länger ansässigen ausländischen Einwohner in Halle, so ist zu konstatieren, daß diese in höherem Maße unbefristete und sichere Aufenthaltstitel besitzen. Von den in der Stadt Halle lebenden Ausländern hatten am 31. Dezember 1999 62,83 % einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis), der de facto einer Bleibeberechtigung entspricht oder auf sie hinführt. 20,2 % hatten einen befristeten Aufenthalt im Rahmen einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Aufenthaltsbewilligung; 16,97 % befanden sich im Asylverfahren oder hatten eine Duldung aufgrund von Abschiebehindernissen. Daher wäre die Annahme, daß ein Großteil der Ausländer nur vorübergehend hier leben, nicht berechtigt.

Ihre nationale und kulturelle Herkunft ist ebenso vielfältig wie die Beweggründe für ihre Migration. Ihre Berufs- und Sprachbefähigung hat unterschiedliches Niveau. Die Chancen für die Entwicklung beruflicher und persönlicher Zukunftspläne, insbesondere in der ersten Generation, sind zunächst durch die für viele von ihnen in der Fremde neue und schwierige Situation, aber auch durch die eigenen mitgebrachten jeweiligen kulturellen und familiären Besonderheiten geprägt (s. 4.2).

Gleich ob dauerhaft ansässig oder nur vorübergehend in der Stadt lebend und weitestgehend unabhängig von den unterschiedlichen für sie geltenden Regelungen, sind die städtischen Sozialdienste, Regeldienste, Gesundheitseinrichtungen, Kindereinrichtungen, Schulen und höhere Bildungs- und Ausbildungsstätten für sie und für ihre Kinder offen.

In diesem Bericht werden Aussiedler und Spätaussiedler nicht berücksichtigt, da sie im Sinne des Art.116 GG Deutsche sind. Die Situation dieser Gruppe wird darum im weiteren Verlauf des Berichtes nicht berücksichtigt. Viele der erwähnten Integrationsprobleme treffen aber auch für diese Gruppe zu. Seit 1992 sind in der Stadt Halle insgesamt 1.825 Zuzüge und 589 Wegzüge von Aussiedlern registriert worden. Von den im Dezember 1999 in Halle insgesamt 1.286 aufhältige Aussiedler betrug die Zahl der in Sozialleistung stehenden Personen 828 Personen und stellt einen Rückgang von 341 Personen (rund 29%) gegenüber dem Stand vom Dezember 1997 dar.

1.1 - Bevölkerungsstruktur

1.1.1 – Staatsangehörigkeit

Von den am 31. Dezember 1999 insgesamt 7.998 in Halle lebenden Ausländern waren 4.046 Europäer (50,59 % aller Ausländer). Allerdings waren nur 890 Personen Bürger anderer EU-Staaten/Skandinavien; dies entspricht einem Anteil von 11,13 %. Damit ist die Zahl aller Unionsbürger (ohne die deutschen Unionsbürger) niedriger als die Zahl der europäischen Nicht-EU-Staatsangehörigen. Allein aus den Balkanstaaten waren es 970 Personen, ein Anteil von 12,13%. (Diagramm-2, 3)

Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen			
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, Stand vom 31.12.1999			
Herkunft		Personen	Anteil
Region	Länder	Anzahl	%
Europa	42	4.046	50,59
Afrika	34	1.038	12,98
Amerika	21	184	2,30
Asien	34	2.626	32,83
Australien	3	6	0,07
ohne Angabe		98	1,23
insgesamt	134	7.998	100,00

Über 34 % (2.766 Personen) stammen aus 21 osteuropäischen Ländern, 11,13 % (890 Personen) aus 20 Ländern der Europäischen Union (ohne Deutschland)/Skandinavien, rund 12,98 % (1.038 Personen) aus 34 afrikanischen Ländern und rund 41,31 % (3.304 Personen) aus 59 anderen Ländern. Davon sind rund 16,9 % (1.352 Personen) Staatsangehörige von 14 arabischen Ländern Asiens und Afrikas und 11,9% (952 Personen) Staatsangehörige Vietnams.

Ausländische Bevölkerung gegliedert nach Herkunftsländergruppen							
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, Stand vom 31.12.1999							
Herkunft		Bevölkerung		Ausgewählte Herkunftsländer			
Gruppe	Länder	Zahl	Anteil %	nach der höchsten Personenzahl			
Osteuropa / Balkan	21	2.766	34,58	Rußland	553	Ungarn	260
				Jugoslawien	514	Polen	199
				Ukraine	492	Bosnien	154
Westeuropa / Skandinavien	20	890	11,13	Italien	183	Frankreich	95
				Portugal	153	Großbritannien	74
				Griechenland	142	Österreich	72
Türkei	1	390	4,88				
Arab. Länder / Asien-Afrika	14	1.352	16,90	Marokko	134	Syrien	185
				Sudan	93	Ägypten	42
				Irak	784	Algerien	35
Vietnam	1	952	11,90				
Schwarzafrika	28	717	8,96	Mosambik	116	Zaire	57
				Sierra Leone	100	Nigeria	48
				Togo	69	Burkina Faso	42
Asiatische Länder	26	643	8,04	Kasachstan	94	Indien	62
				Volksrep. China	86	Mongolei	59
				Armenien	84	Pakistan	35
Amerika / Australien	24	190	2,38	USA	69	Kanada	8
				Kuba	39	Chile	7
				Brasilien	14	Mexiko	7
Ohne Angabe		98	1,23				
Ausländer insgesamt	135	7.998	100,00				

1.1.2 – Alter und Geschlecht

Die ausländische Bevölkerung in Halle ist im Vergleich mit der deutschen relativ jung. Sie weist einen deutlichen Überhang an männlichen Mitgliedern im erwerbsfähigen Alter auf. Außerdem gibt ihre Zusammensetzung Hinweise auf eine zunehmende „strukturelle Normalisierung“ und Annäherung an Merkmale der deutschen Bevölkerungsstruktur, die mit der Tendenz zur Ansässigkeit verbunden sind und sich in dem anteiligen Zuwachs der beiden Altersgruppen von Personen unter 18 Jahren und über 65 Jahren widerspiegelt. (Diagramm-4, 5, 6, 7)

Alter	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht					
	* Quelle: Einwohner- und Statistikamt - 31.12.1999					
Jahre	Männlich	%	weiblich	%	insgesamt	%
0 – 18	866	10,83	754	9,43	1.620	20,26
18 – 30	1.555	19,44	846	10,58	2.401	30,02
30 – 45	1.957	24,47	881	11,02	2.838	35,48
45 – 65	631	7,89	322	4,03	953	11,91
65 u. älter	79	0,99	107	1,34	186	2,33
insgesamt	5.088	63,62	2.910	36,38	7.998	

Alter	Wohnbevölkerung der Stadt Halle nach ausgewählten Altersgruppen und Geschlecht					
	- * Quelle: Einwohner- und Statistikamt - 30.09.1999					
Jahre	Männlich	%	weiblich	%	Insgesamt	%
0 – 18	21.846	8,57	20.989	8,23	42.835	16,80
18 – 30	21.451	8,42	19.560	7,67	41.011	16,09
30 – 45	29.325	11,50	28.324	11,11	57.649	22,62
45 – 65	34.666	13,60	37.894	14,87	72.560	28,47
65 u. älter	14.105	5,53	26.727	10,49	40.832	16,02
insgesamt	121.393	47,63	133.494	52,37	254.887	

Am 31. Dezember 1999 waren nach Angaben des Einwohner- und Statistikamtes

- mehr als 20,2 % (1.620 Personen) der ausländischen Bevölkerung in der Altersgruppe unter 18 Jahre. Im Vergleich zum Stand vom letzten Berichtsjahr ('97) war das ein Anstieg um 20 % (+ 275 Personen) und zum Stand vom Dezember 1994 ein Anstieg um 103 % (+ 822 Personen). Der Prozentsatz liegt über dem Durchschnitt für die Stadtbevölkerung, der 16,8 % beträgt.
- etwa 2,3 % (186 Personen) in der Altersgruppe über 65 Jahre. Noch im Dezember 1994 betrug die Anzahl dieser Altersgruppe 64 Personen. Sie weist damit einen Zuwachs von mehr als 190% (+ 122 Personen), den Durchschnitt für die Stadtbevölkerung von 16 % hat sie jedoch noch nicht erreicht.
- Die Altersgruppe 18 bis 45 Jahre betrug allein am 31. Dezember 1999 mit 5.239 Personen einen Anteil von 65,5 %, davon bildeten Männer einen Anteil von 67 %. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Bundesdurchschnittsanteil für Deutsche in dieser Altersgruppe von etwa 42,4 % relativ hoch und gemessen an dem Durchschnitt für die Stadtbevölkerung von 38,71 % noch bedeutend höher.
- In der Altersgruppe 45 bis 65 Jahre befanden sich rund 11,9 % (953 Personen) der ausländischen Bevölkerung. Gemessen an dem Durchschnitt für die Stadtbevölkerung von 28,47 % ist diese Gruppe in der ausländischen Bevölkerung weniger prägend.
- Damit war am 31. Dezember 1999 ein 77,4 %iger-Anteil der ausländischen Bevölkerung (6.192 Personen) im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahre, der entsprechende Durchschnitt für die Stadtbevölkerung betrug 67,17 %. Im Vergleich zum Stand vom Dezember 1994 (86,1 % und 5.342 Personen) beträgt der Anstieg 15,9 %.
- Männer bildeten einen 63,62 %igen-Anteil (5.088 Personen) der ausländischen Bevölkerung. Davon waren fast 43,9 % (3.512 Personen) in der Altersgruppe 18 bis 45 Jahre und etwa 7,89% (631

Personen) in der Altersgruppe 45 bis 65 Jahre. Etwa 0,99 % (79 Personen) waren über 65 Jahre und mehr als 10,8 % (866 Personen) waren unter 18 Jahren.

- Frauen bildeten mit 2.910 Personen einen rund 36,4 %tigen-Anteil der ausländischen Bevölkerung. Davon waren über 21,6 % (1.727 Personen) in der Altersgruppe 18 bis 45 Jahre und etwa 4 % (322 Personen) in der Altersgruppe 45 bis 65 Jahre. Etwa 1,3 % (107 Personen) waren über 65 Jahre und mehr als 9,4 % (754 Personen) unter 18 Jahren.

Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1992 bis 1999						
Quelle: Einwohner- und Statistikamt						
Jahr	0 - 18	18 - 30	30 - 45	45 - 65	65 u. älter	insgesamt
1992	494	2.533	2.353	602	44	6.026
1993	647	2.568	2.290	557	60	6.122
1994	778	2.378	2.375	589	64	6,204
1995	875	2.241	2.571	723	87	6.497
1996	1.235	2.365	2.801	846	126	7.373
1997	1.438	2.377	2.835	851	136	7.637
1998	1.510	2.391	2.783	890	165	7.739
1999	1.620	2.401	2.838	953	186	7.998

1.1.3 – Geburten und Sterbefälle

In den letzten drei Jahren weist die ausländische Bevölkerung stabile Geburten- und Sterbefall-raten auf und leistet damit einen gemäßigten Beitrag zum eigenen zahlenmäßigen Zuwachs. 1999 waren es 1.13 % bzw. 0,18 % mit einem Geburtenüberschuß von 78 Personen; das entspricht einem Anteil von 0,98 % gemessen an der ausländischen Bevölkerung. Über die letzten drei Jahre verzeichnete sie Durchschnittsraten von 1,2 % bzw. 0,18 % mit einem durchschnittlichen Geburtenüberschuß von 79,3 Personen im Jahr. (**Diagramm-8**)

Ausländische Bevölkerung – Geburten und Sterbefälle						
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, 31. Dezember 1999						
Jahr	Lebendgeborene		Sterbefälle		Geburtenüberschuß	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1997	95	1,24	14	0,18	+ 81	1,06
1998	96	1,24	17	0,22	+ 79	1,02
1999	90	1,13	12	0,15	+ 78	0,98
insgesamt	281	1,20	43	0,18	+ 238	1,02

Gemessen an den für die Stadtbevölkerung erfaßten (3. Quartal 1999) Durchschnittsraten von 0,24% (616 Lebendgeborene) bzw. 0,24 % (612 Sterbefälle) mit einem Geburtenüberschuß von nur 4 Personen (Quelle: Einwohner- und Statistikamt) ist es positiv zu bewerten, daß die ausländische Bevölkerung mit ihren kulturellen Unterschieden optimistisch in die Zukunft blickt.

1.1.4 – Eheschließungen

In den vergangenen drei Jahren haben insgesamt 465 Ausländer die Ehe in Halle geschlossen. Davon wurden 247 Ehen (53,1 %) mit Deutschen und 91 (19,6 %) mit Ausländern geschlossen. In den übrigen insgesamt 127 Fällen (27,3 %) ist die Nationalität des Ehepartners noch nicht *eingearbeitet*. (**Diagramm-11, 12**)

Jahr	Eheschließungen von Ausländern			
	* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, 31. Dezember 1999			
	Ausländer / Deutsche	Ausländer / Ausländer	Ausländer/ unbekannt	Insgesamt
1997	106	11	47	164
1998	128	18	49	195
1999	13	62	31	106
insgesamt	247	91	127	465

Eheschließungen nach Herkunft der Ehegatten 1993 bis 1998						
Quelle: Einwohner- und Statistikamt						
Jahr	Europa	Afrika	Amerika	Asien	Unbekannt	insgesamt
1993	950	37	3	33	123	1.146
1994	1.014	21	1	24	130	1.190
1995	929	16	0	30	114	1.089
1996	1.013	29	4	23	115	1.184
1997	915	21	2	31	114	1.083
1998	961	24	8	39	125	1.157
insgesamt	5.782	148	18	180	721	6.849
Anteil in %	84,4	2,16	0,26	2,63	10,53	100,00

Im Maßstab der in der Stadt Halle zwischen 1993 und 1998 insgesamt geschlossenen Ehen bilden die Eheschließungen mit europäischen Ehepartnern mit Abstand den größten Anteil (84,4 %). Eheschließungen mit einem Ehepartner „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ - als Sammelgruppe - nehmen den 2. Rang (10,53 %) ein. Diese werden von Eheschließungen mit Ehepartnern asiatischer Herkunft (2,63 %) und afrikanischer Herkunft (2,16 %) gefolgt. (**Diagramm-9, 10**)

1.1.5 – Räumliche Verteilung

Das Land Sachsen-Anhalt hat eine Quote von 4 % der Asylsuchenden, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, aufzunehmen. Davon hat die Stadt Halle eine von der Einwohnerzahl abhängige Quote von etwa 10 % aufzunehmen. Die zugewiesenen Flüchtlinge werden in Halle zunächst in Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen. Bei Vorlage der Voraussetzungen und nach Vorabzustimmung des Sozialamtes können sich bleibeberechtigte Personen privaten Wohnraum suchen (s. 2.3.6). Bei der Wohnungssuche steht ihnen der Rückgriff auf die Hilfe der Abteilung Wohnhilfe im Sozialamt, des betreuenden Personals in den Wohnheimen und in den Vereinen und von private Personen zu.

Von den Ende 1999 in Halle lebenden 7.998 Ausländern war etwa ein Drittel entweder der Stadt Halle zugewiesen (Flüchtlinge) oder durch Einschränkungen der Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsbewilligung, z.B. bei Studenten) an das Wohnen in der Stadt gebunden. Für die anderen Ausländer war Halle die Wahlheimat.

Im Dezember 1999 wohnten 6,6 % (ca. 526 Personen) der ausländischen Bevölkerung in 7 Gemeinschaftsunterkünften in der Kaiserslauterer Straße, Kiewer Straße, Döllauerstraße, Raffineriestraße, Ludwig-Wucherer-Straße, Cansteinstraße und An der Saalebahn. Sie sind ein Bestandteil der Angaben des Einwohner- und Statistikamtes, wonach

- 40,5 % der ausländischen Bevölkerung im Stadtbezirk West, schwerpunktmäßig in der „Südlichen Neustadt“ (1.054 Personen) und „Nördlichen Neustadt“ (927 Personen) wohnten,
- 24,4 % im Stadtbezirk Süd, schwerpunktmäßig in der Silberhöhe (730 Personen) und Südstadt (467 Personen) wohnten,
- 23 % im Stadtbezirk Mitte, schwerpunktmäßig in der „Südlichen Innenstadt“ (808 Personen) und „Nördlichen Innenstadt“ (789 Personen) wohnten,
- 9,3 % im Stadtbezirk Nord, schwerpunktmäßig im Paulusviertel (245 Personen) und Giebichenstein (243 Personen) wohnten, und
- 2,7 % im Stadtbezirk Ost, schwerpunktmäßig im Freiimfelder/Kanenaer Weg (146 Personen) und Diemitz (29 Personen) wohnten.

Ausländische Bevölkerung nach Wohnverteilung						
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, 31.12.1999						
Stadtbezirk	Einwohner d a v o n A u s l ä n d e r				
		Zahl	Anteil an Ausländer n %	Anteil an Einwohnern %	höchste Dichten in ausgewählten Stadtvierteln	Zahl
Mitte	33.776	1.842	23,0	5,45	Südliche Innenstadt Nördliche Innenstadt	808 789
Nord	35.983	746	9,3	2,07	Paulusviertel Giebichenstein	245 243
Ost	13.238	219	2,7	1,65	Freiimfelder/Kanenaer Weg Diemitz	146 29
Süd	85.785	1.951	24,4	2,27	Silberhöhe Südstadt	730 467
West	84.442	3.240	40,5	3,84	Südliche Neustadt Nördliche Neustadt	1.054 927
Insgesamt	253.224	7.998	40,5	3,16		

1.2 – Beschulung

In der Bundesrepublik Deutschland ist Schulbildung primär Angelegenheit der Länder. Der Besuch von Schulen durch Kinder und Jugendliche mit ausländischem Paß ist notwendige Mindest-voraussetzung für ihre Integration in den deutschen Arbeitsmarkt und damit auch in die deutsche Gesellschaft. Ein niedriges Einreisealter oder die lange Aufenthaltsdauer allein führen nicht dazu, daß Chancenungleichheiten verschwinden.

Ebenso wie deutsche Kinder haben ausländische Kinder einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Im Jahr 1999 (Stichtag: 22. September) besuchten 277 ausländische Kinder die verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Stadt. In dieser Zahl sind 76 Kinder unter 3 Jahren. Außerdem besuchten diese Kindertageseinrichtungen weitere insgesamt 149 Kinder, wo nur ein Elternteil Ausländer ist, also bi-nationale Kinder; darunter waren 62 Kinder jünger als 3 Jahre.

Ausländische Kinder in Kindertageseinrichtungen					
* Quelle: Verwaltung Kindertageseinrichtungen, Stand: 31. Januar 2000					
Alter	Beide Eltern Ausländer	1 Elternteil Ausländer	insgesamt	vorhandene Kinder	ausländischer Anteil in %
Unter 3 Jahren	76	62	138	2.400	5,75
Über 3 Jahre	201	87	288	4.950	5,82
Insgesamt	277	149	426	7.350	5,80

Grundsätzlich besteht auch für ausländische Kinder die allgemeine Schulpflicht ab dem 6. Lebensjahr bis zum Abschluß des 9. Schuljahres. Kinder von Flüchtlingen aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten und von Asylbewerbern unterliegen im Prinzip nicht der Schulpflicht. In der Praxis bedeutet dies, daß sich deren Eltern aktiv um den Schulbesuch ihrer Kinder bemühen müssen. Da diese in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften leben, bemühen sich die Sozialarbeiter dieser Heime sofort nach Einzug der Personen um eine Einschulung der Kinder.

Im laufenden Schuljahr besuchen 449 ausländische Schüler die Grundschule, 297 die Sekundarschule, 103 das Gymnasium, 33 die Integrierte Gesamtschule und 15 die Sonderschule. Weitere 19 ausländische Schüler besuchen die Berufsbildenden Schulen. (**Diagramm-13, 14**)

Ausländische Kinder in Schulen	
* Quelle: Amt 40, Abt.40.2, Stichtag: 31. Januar 2000	
Einrichtung	Ausländische Schüler
Grundschulen	448
Grundschulen in freier Trägerschaft	1
Sekundarschulen	297
Gesamtschulen	33
Gymnasien	78
Landesgymnasien / Gymnasien in Freier Trägerschaft	25
Sonderschulen	15
Berufsbildende Schulen	19
insgesamt	916

Ungeachtet des Aufenthaltsstatus werden ausländische Schüler zunächst auf individuelle Kenntnisse und Befähigungen geprüft und dementsprechend in passende Klassen eingeschult (Staatliches Schulamt Halle). Auf Antrag des jeweiligen Schulleiters bestimmt das Kultus-ministerium Zusagen zum notwendigen zusätzlichen Bedarf für z.B. Unterrichtshilfen. In der Praxis ergeben sich hierbei große Probleme und die Schulen wenden sich immer wieder an die Ämter mit der Bitte um Hilfe, eine ordnungsgemäße Beschulung zu erreichen, da die Sprachbarrieren so gravierend sind, daß hier eine totale Falscheinschätzung vorgenommen wurde. Für Schüler aus Kontingentflüchtlingsfamilien und aus nach Art.16a GG anerkannten Familien - das "große Asyl" - (ebenso aus Spätaussiedlerfamilien) fördert die Stadt Halle über Garantie - Fonds zum Abbau von Sprachbarrieren und zur Schaffung von Voraussetzungen für die Schulintegration 1 - 2mal wöchentliche Einführungsstunden, die u.a. auch Sprachhilfe bieten (s. 4.1).

1.3 – Ehegatten- und Familiennachzug

Die rechtliche Grundlage für den Nachzug von ausländischen Ehegatten und Kindern von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen bilden §§17-23 des Ausländergesetzes, das diesen Nachzug seit 1.1.1991 bundeseinheitlich regelt. Hintergrund dieser Norm sind Art.6 Abs.1 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) und Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Anspruch auf Ehegattennachzug (gemäß §§17, 18 AuslG) haben

- Ausländer (vor allem aus Nicht-EU-Staaten) mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt (2.1), vorausgesetzt sie verfügen über ausreichenden Wohnraum, sind von der Sozialhilfe unabhängig und besitzen grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung. Im Einzelfall liegt es im Ermessen der Ausländerbehörden, den Ehegattennachzug zuzulassen.
- Ledige Kinder haben bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres (§§17, 20 AuslG) unter den gleichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Eltern.
- In bestimmten Härtefällen (z.B. Krankheit eines Familienangehörigen) kann darüber hinaus nach §22 AuslG anderen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

- Ein Zuzugsrecht in die Bundesrepublik Deutschland erhält außerdem ein ausländischer Staatsangehöriger, wenn er mit einem deutschen Ehegatten verheiratet ist (§23 Nr.1 AuslG).
- EU-Staatsangehörige genießen weitestgehende Freizügigkeit. Neben Ehegatten genießen, Kinder bis zum 21. Lebensjahr und solche Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Unterhalt durch einen Ehepartner oder Arbeitnehmer gesichert ist, Freizügigkeit. Diese Personen bedürfen zwar einer Aufenthaltsgenehmigung, welche allerdings formelle Bedeutung hat; eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich.

Keinen Anspruch auf Familiennachzug haben:

- nach §51 AuslG anerkannte Asylbewerber - das sogenannte "kleine Asyl" (3.4); eine Einreise des Ehepartners bzw. der Kinder wurde oft von der Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Kraft abhängig gemacht, ein Hinderungsgrund, der seit Juli 1996 behoben worden ist.
- die mit Aufenthaltsbefugnis ausgestatteten ehem. Regierungsvertragsarbeitnehmer sowie ausländische Studierende und Werkvertragsarbeitnehmer.
- Asylbewerber im Verfahren und Geduldete.

1.4 – Fluktuation

In den letzten 12 Monaten waren nach Angabe des Einwohner- und Statistikamts insgesamt 2.685 Zuzüge *ausländischer Staatsangehöriger* und im gleichen Zeitraum 2.469 Wegzüge registriert, also war in Halle ein Zuwachs von 216 aus Zuzügen zu verzeichnen.

Davon waren nach Angabe des Sozialamtes im Personenkreis der im Sozialleistungsbezug stehenden Ausländer rund 425 Zugänge registriert. Dabei handelt es sich um Zugänge, die im Rahmen des Aufnahmegesetzes aufzunehmen waren. Weitere Personen, die überwiegend im Rahmen der Familienzusammenführung bzw. des Familiennachzuges zugereist sind, nachdem ein Familienmitglied einen Bleiberechtsstatus erhalten hat, wurden nicht gesondert erfaßt. Dieser Familiennachzug ist gesetzlich geregelt und zulässig. Aufgrund der Leerstandssituation auf dem Wohnungsmarkt bestehen für die so zusammengeführten Familien gute Möglichkeiten, geeigneten und menschenwürdigen Wohnraum im Stadtgebiet anzumieten. Die Mietübernahme erfolgt im Rahmen der üblichen Grundsätze bei Bedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Den Zugängen steht ein in etwa gleicher Anteil von Abgängen gegenüber. In den letzten 12 Monaten verließen rund 150 Personen die Stadt Halle durch Umzug. Dabei handelt es sich überwiegend um Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte. Weiter waren rund 50 freiwillige Ausreisen und Weiterwanderungen zu verzeichnen. Im Jahr 1999 sind nach Angabe des Einwohner- und Statistikamtes insgesamt 41, im Jahr 1998 91 Abschiebungen in Einzelfallverfahren vollzogen worden. Da die zuständige Ausländerbehörde Halle diese Abschiebungen deshalb nicht katalogisiert und keine gesonderten Angaben darüber macht, können genauere Angaben an dieser Stelle nicht angeführt werden. Die übrigen Abgänge (rund 150 Personen) sind auf nicht gemeldete Wohnsitzwechsel oder Untertauchen zurückzuführen.

Zugänge und Abgänge von im Sozialleistungsbezug stehenden Ausländer von 1997 bis 1999					
Quelle: Sozialamt					
Jahr	Kontingentflüchtlinge			Asylbewerber**	Gesamt
	Zuzüge	Wegzüge	Saldo	Zuzüge	
1997	133	*	133	116	249

1998	300	61	+ 239	636	875
1999	124	80	+ 44	305	349
insgesamt	557	141	416	1.057	1.473

* Wegzüge wurden nicht registriert.

** Über Wegzüge von Asylbewerbern kann keine Aussage getroffen werden.

2.0 - Rechtlicher Aufenthaltsstatus und soziale Absicherung

2.1 – Einbürgerungen

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland kennt folgende Arten der Einbürgerung:

1. Anspruchseinbürgerungen für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und ihnen Gleichgestellte. Über Einbürgerungsansprüche verfügen so vor allem (Spät-)Aussiedler sowie frühere deutsche Staatsangehörige, denen während der nationalsozialistischen Herrschaft die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde. In beiden Fällen *wird nicht auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bestanden*.
2. Ermessenseinbürgerungen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, einen ausländischen Antragsteller einzubürgern. *Eine Voraussetzung ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit*, wobei in Ausnahmefällen vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit abgewichen werden kann.
3. Erleichterte Einbürgerung gemäß Ausländergesetz (seit 1. Januar 1991) von bereits lange im Lande lebenden und für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene junge Ausländer. Bei Abwesenheit objektiver Hindernisse, die den Anspruchsberechtigten die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar machen, *ist Grundvoraussetzung in jedem Fall auch hier die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit*.

Das ab 1. Januar 2000 geltende neue Staatsbürgerschaftsrecht ergänzt das in seinen Grundzügen seit 1913 bestehende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ um das Geburtsrecht:

- Unter *vorübergehender Hinnahme der Mehrstaatigkeit* spätestens bis zum 23. Lebensjahr werden in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die dauerhaft hier leben, mit der Geburt automatisch deutsche Staatsbürger. Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt automatisch mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil bei Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthalts-erlaubnis besitzt.
- Kinder bis zu zehn Jahren haben ab dem 1. Januar 2000 einen besonderen Anspruch auf Einbürgerung, der den Voraussetzungen des neuen Geburtsrechts entspricht. Sie werden auf Antrag ihrer Eltern eingebürgert.
- Wer nicht durch Geburt Deutsche/r geworden ist und die Voraussetzungen erfüllt, hat die Möglichkeit zur Einbürgerung durch Antrag. Die gesetzlichen Regeln über die Ermessens-einbürgerung sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Verbessert wurde die Anspruchs-einbürgerung nach dem Ausländergesetz, indem die Aufenthaltsfrist von 15 auf 8 Jahre verkürzt wurde. *Grundvoraussetzung ist in jedem Fall auch hier die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit*.

Im Zeitraum von 1991 bis 1997 sind in der Stadt Halle insgesamt 965 Einbürgerungen vollzogen worden. Davon beträgt die Zahl der Ermessenseinbürgerungen 418, ein ansehnlicher Anteil von 43,3 %; im gleichen Zeitraum waren es 30,9% in Leipzig, 23,7% in Magdeburg und 4,9% in Dessau. Es können jedoch an dieser Stelle keine Angaben darüber gemacht werden, wieviele in Halle eingebürgerte Personen noch in Halle leben oder wieviele in andere Gemeinden Eingebürgerte nachträglich nach Halle umgezogen sind, da die zuständige Behörde diesen Personenkreis so nicht erfaßt und deshalb keine Angaben dazu macht. **(Diagramm-15)**

Über die Zahl der Mehrstaater in der Bundesrepublik Deutschland, so auch in Halle, gibt es keine Bestandsstatistik. Die Gesamtzahl der Personen mit mehr als einem Paß in der Bundesrepublik Deutschland liegt schätzungsweise zwischen 2 und 2,5 Millionen. Bei diesem Personenkreis sind u.a. folgende Fallgruppen denkbar:

- Kinder binationaler Ehen,

- Personen, deren Heimatstaat die Ausbürgerung verweigert (z.B. Griechenland),
- Anerkannte Asylbewerber,
- Frühere Verfolgte des NS-Regimes sowie
- Teilweise (Spät-) Aussiedler.

2.2 - Aufenthaltsdauer und -status

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Dauer des Aufenthalts von Ausländern in der Zielgesellschaft und dem Grad ihrer gesellschaftlichen Integration. Die Aufenthaltsdauer ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung.

Andererseits besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Aufenthaltsdauer und dem Aufenthaltsstatus, da letzterer unter anderem von der Aufenthaltsdauer des betreffenden Ausländers abhängt. Ein fester Aufenthaltsstatus ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Aufenthaltsverfestigung und Integration.

Wohndauer ausländischer Bevölkerung in der Stadt Halle									
* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, Stand: 31.12.1999									
Wohndauer		Geschl.	Ausländische Bevölkerung im Alter von ...						
Dauer	Seit		0 - 5	5 - 6	6 - 18	18 - 45	45 u. älter	Insgesamt	%
0 - 1	1999	männlich	109	14	141	914	78	1.256	
		weiblich	76	18	109	469	62	761	
		insg.	185	32	250	1.410	140	2.017	25,22
1 - 5	1995	männlich	138	33	298	1.776	314	2.559	
		weiblich	149	28	246	861	240	1.524	
		insg.	287	61	544	2.637	554	4.083	51,05
5 - 8	1992	männlich	0	18	92	426	94	630	
		weiblich	0	23	87	257	45	412	
		insg.	0	41	179	683	139	1.042	13,03
8 - 10	1990	männlich	0	0	17	151	52	220	
		weiblich	0	0	9	65	18	92	
		insg.	0	0	26	216	70	312	3,90
10 - 15	1985	männlich	0	0	6	174	46	226	
		weiblich	0	0	8	32	9	49	
		insg.	0	0	14	206	55	275	3,44
15 u. mehr	1984	männlich	0	0	0	71	126	197	
		weiblich	0	0	1	16	55	72	
		insg.	0	0	1	87	181	269	3,36
insgesamt		männlich	247	65	554	3.512	710	5.088	
		weiblich	225	69	460	1.727	429	2.910	
		insg.	472	134	1.014	5.239	1.139	7.998	100

Die hier angeführte Angabe beschränkt sich auf die Wohndauer in der Stadt Halle mit dem Stand vom 31.12.1999. Sie sagt nichts über einen weitergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Danach und von der Form der Aufenthaltsgenehmigung abgesehen, wohnte Ende 1999 etwa jeder zehnte Ausländer (10,7 %) mehr als 10 Jahre in der Stadt Halle: davon waren 3,36 % bereits mehr als 15 Jahre, 3,44 % zwischen 10 und 15 Jahre und weitere 3,9 % zwischen 8 und 10 Jahre in der Stadt Halle. **(Diagramm-16, 17, 18)**

Dementsprechend wohnten drei von vier Ausländern (76,27 %) bis zu 5 Jahre in der Stadt Halle, jeder 2. Ausländer zwischen 1 und 5 Jahre und jeder 4. Ausländer bis zu einem Jahr.

Die Ausländergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland kennt mehrere Formen der Aufenthaltsgenehmigung, die sich nach dem Aufenthaltswitz des betroffenen Ausländers richten. Von

dem Aufenthaltsrecht für EU-Bürger (Verordnungen und Richtlinien der EG und Aufenthaltsgesetz / EWG) abgesehen, könnten die Aufenthaltsgenehmigungen danach in „festen AG“ oder sogenannten „sicheren AG“ und „unsicheren AG“ differenziert werden. (**Diagramm-19, 20, 21, 22**)

- Obwohl die Aufenthaltsbewilligung zu den „festen“ Aufenthaltstiteln zählt, stellt sie für ihre Besitzer einen prekären Status dar (s. 3.1) und sieht für sie die Integration nicht vor, da sie sich in der Bundesrepublik Deutschland nur befristet und zweckbestimmt aufhalten.
- Die Aufenthalts-gestattung sieht für den Asylsuchenden die gesellschaftliche Integration ebensowenig vor, wie die Duldung für Asylsuchende, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist und sie zur Ausreise aufgefordert sind.
- Dementgegen ist die Aufenthaltsbefugnis im eigentlichen Sinne nur eine Aussetzung der Aufenthaltsbeendigung und kann für zwei Jahre erteilt werden. Sie führt jedoch zu einer festeren Aufenthaltsgenehmigung, nämlich einer Aufenthaltserlaubnis, wenn im Einzelfall nach acht Jahren die Voraussetzungen für die Verlängerung weiterhin bestehen. Sie sieht für den Besitzer nur teilweise Integrationsmaßnahmen vor.

Danach läßt sich die ausländische Bevölkerung der Stadt Halle mit dem Stand vom 31. Dezember 1999 nach dem rechtlichen Status wie folgt unterscheiden:

Ausländische Bevölkerung nach Art der Aufenthaltsgenehmigung		
<small>* Quelle: Einwohner- und Statistikamt, ** Quelle: Sozialamt - Stand: 31. Dezember 1999</small>		
Mit „sicherer“ Aufenthaltsgenehmigung insgesamt 6.641 Personen (= 83,03 % der ausländischen Bevölkerung)		
638 *		EG-Ausländer (8 % der ausländischen Bevölkerung)
878 *		Kontingentflüchtlinge mit A-Erlaubnis (11 %)
852 **		Asylberechtigte mit A-Erlaubnis oder A-Befugnis (10,6 %)
3.300		sonstige Nicht - EG- Ausländer (41,3 %)
973 *		Ausländer mit zeitlich befristeter/zweckgebundener Aufenthaltsgestattung (12,2 %)
Ohne „sichere“ Aufenthaltsgenehmigung insgesamt 1.357 Personen (= 16,97 % der ausländischen Bevölkerung)		
622 *		Asylbewerber im Verfahren – Gestattung (7,8 %)
735 *		Geduldete (9,2 %), davon sind 172 vietnamesische und 91 jugoslawische Staatsangehörige, 27 Kurden aus dem Irak und 53 ehem. BKF aus Bosnien-Herzegowina.

2.3 – Sicherung des Lebensunterhalts

Rund 70,48 % (5.637 Personen) der Ende 1999 in Halle lebenden Ausländer haben Anspruch auf gesellschaftliche Integration gehabt. Darunter sind mit einer *Aufenthaltserlaubnis* ausgestattete **Asylberechtigte** und **Kontingentflüchtlinge** aus der ehemaligen Sowjetunion, nach dem AuslG **Anerkannte** Flüchtlinge, die mit einer *Aufenthaltsbefugnis* ausgestattet sind, **EG-Ausländer** und **sonstige Nicht-EG-Ausländer**, einschließlich ehemalige **Regierungsvertragsarbeitnehmer** aus Vietnam, Angola und Mocambik, die in den Besitz eines sicheren Aufenthaltstitels gekommen sind.

Für die übrigen rund 29,52 % (2.361 Personen), vor allem ausländische Studierende und Werkvertragsarbeitnehmer im Besitz einer *Aufenthaltsbewilligung*, mit einer *Aufenthaltsbefugnis* ausgestattete ehemalige Regierungsvertragsarbeitnehmer und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo, aber auch für mit einer *Aufenthalts-gestattung* ausgestattete Asylbewerber im Verfahren und für geduldete ausreisepflichtige Ausländer, einschl. Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl abschließend abgelehnt worden ist, und ehemalige bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge war die Integration nicht vorgesehen.

Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Anspruch auf Integration	
<small>* Quelle: Einwohner- und Statistikamt / Sozialamt* - Stand: 31.12.1999</small>	
Mit Integrationsanspruch: (insgesamt ca. 5.637 Personen = 70,48 %)	
638	EG-Ausländer
878	Kontingentflüchtlinge aus der ehem. Sowjetunion
821	Asylberechtigte und Anerkannte Flüchtlinge – AusLG * (davon 459 Kurden aus dem Irak)
3.300	sonstige Ausländer
Ohne Integrationsanspruch: (insgesamt ca. 2.361 Personen = 29,52 %)	
973	Ausländer mit befristetem und zweckgebundenem Aufenthalt – Bewilligung
31	Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo mit einer A-Befugnis
622	Asylbewerber i.V.
735	Geduldete zur Ausreise verpflichtete Ausländer, (davon 53 ehem. bosnische BKF, 27 Kurden aus dem Irak, 172 Vietnamesen und 91 jugoslawische Staatsangehörige)

Von den Ende 1999 in Halle lebenden Ausländern waren 87,83 % (7.025 Personen) sozialhilfeberechtigt. Allerdings waren etwa 56,98 % der Ausländer, die in Halle leben, (4.557 Personen) nicht von der Sozialhilfe abhängig, sondern haben durch ihre eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt gesichert. Darunter waren neben den

- 973 nicht sozialleistungsberechtigten Studenten und Werkvertragsarbeitnehmern mit einem befristeten und zweckbestimmten Aufenthaltsstatus
- 3.584 sozialleistungsberechtigte ausländische Einwohner, die ihren Lebensunterhalt selbständig absichern konnten.

Für die anderen 43,02 % (3.441 Personen) war jedoch die Alternative zur Abhängigkeit vom letzten Auffangnetz der sozialen Sicherung nicht gegeben. Obwohl dieser Personenkreis im Jahr 1999 verglichen mit den beiden Vorjahren einen zahlenmäßigen Rückgang aufweist, ist er sowohl zahlenmäßig wie anteilmäßig bedeutend höher als im Jahr 1995 und in den Jahren zuvor. Der drastische Rückgang in der Gruppe der Bürgerkriegsflüchtlinge ist durch den stetigen Anstieg in der Gruppe der Kontingentflüchtlinge aus der ehem. Sowjetunion, der Anerkannten Flüchtlinge, aber auch der sonstigen Ausländer mehr als ausgeglichen. Dabei dürfte der Anstieg, insbesondere in der letzteren Gruppe, als Ausdruck fortschreitender Erwerbslosigkeit und finanzieller Abhängigkeit unter der ausländischen Bevölkerung betrachtet werden. **(Diagramm-25, 26)**

2.3.1 - Ausländer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt

Etwa 70,48 % (5.637 Personen) der in Halle lebenden Ausländer haben die Voraussetzungen für einen dauerhaften oder langfristig angelegten Aufenthalt von der rechtlichen Ausstattung des Aufenthalts und von den Beweggründen der Migration her bereits erfüllt. Dazu gehören vor allem Ehepartner in binationalen Familien (s. 3.0) und EU - Bürger (s. 3.2), die in Halle leben wollen, jüdische Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion (s. 3.3) und anerkannte Asylbewerber (s. 3.6), aber auch ehem. Regierungsvertragsarbeitnehmer, die einen sicheren Aufenthaltstitel erlangt haben (s. 3.1).

Diese Gruppe ist, sofern sie durch Erwerbslosigkeit nicht in soziale Randlagen gedrängt wird, weitgehend gesellschaftlich und beruflich integriert und führt ein verhältnismäßig normales Leben.

2.3.2 - Ausländer mit vorübergehend angelegtem Aufenthalt

Rund 17,35 % (1.388 Personen) der in Halle lebenden Ausländer haben einen unsicheren und nur vorübergehend angelegten Aufenthalt. Dazu gehören vor allem Asylbegehrende (s. 3.7), geduldete abgelehnte Asylbewerber und ehem. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina (s. 3.5), aber

auch die mit einer Befugnis ausgestatteten Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo. Für diese Gruppe ist die Integration grundsätzlich nicht vorgesehen. (**Diagramm-23**)

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen wird voraussichtlich ein erheblicher Teil von ihnen eventuell wieder ausreisen müssen. Diejenigen, die als Flüchtling anerkannt werden, erhalten einen Dauer-aufenthalt und damit ein sicheres Bleiberecht.

2.3.3 - Ausländer mit befristet / zweckgebunden angelegtem Aufenthalt

Etwa 12,17 % (973 Personen) der in Halle lebenden Ausländer haben einen klaren zweckgebundenen und zeitlich befristet angelegten Aufenthalt. Hierzu gehören vor allem die ausländischen Studierenden wie auch die Werkvertragsarbeitnehmer (s. 3.1). Nach Abschluß ihres Aufenthaltszwecks sind sie zur Ausreise verpflichtet. (**Diagramm-24**)

2.3.4 – Erwerbstätigkeit

Die aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt ist eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration der Migranten, da von der Ausübung einer Erwerbsarbeit der soziale Status sowie die finanziellen Ressourcen abhängen. Die Erwerbstätigkeit von Ausländern unterliegt jedoch der doppelten Reglementierung durch Auflagen zur Aufenthaltsgenehmigung sowie durch das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis. EU-Staatsangehörige sind von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.

Für Drittstaater (Nicht-EU-Ausländer) gilt die Arbeitserlaubnispflicht; auf diese allgemein wirkt sich die schwierige Arbeitsmarktsituation in besonderem Maße, auf ausländische Frauen erfahrungs-gemäß in einem noch ausgeprägteren Ausmaß aus. Nach Angabe des Arbeitsamts für die Stadt Halle waren im Durchschnitt des Jahres 1999 3,23 % bzw. 1.083 der insgesamt 33.454 gemeldeten Arbeitslosen Ausländer, ein Anteil von 13,5 % der ausländischen Bevölkerung. Im Dezember 1999 waren 2,49 % der insgesamt 33.668 Arbeitslosen ausländische Mitbürger (1.175 Personen), 214 Personen mehr als im Vorjahr und im Dezember 1998 waren 2,98 % der insgesamt 32.258 Arbeitslosen ausländische Mitbürger mit einem Mehr zum Vorjahr von 300 Personen. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß in dieser Statistik des Arbeitsamtes in keiner Weise geduldete Personen oder Asylbewerber erfaßt sind, da sie keinen Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis haben. Diese stets steigende Tendenz unter den Ausländern kennzeichnet die Jahre seit 1995.

Anteil der Ausländer an der Arbeitslosigkeit in der Stadt Halle und Saalkreis von 1995 bis 1999					
Quelle: Arbeitsamt Halle					
Dezember / Jahr	Arbeitslose Gesamt	Davon Ausländer	Veränderung zum Vorjahr	Anteil an Arbeitslose gesamt	Anteil an ausl. Bevölkerung
1995	22.577	390	+ 31	1,73 %	6,02 %
1996	25.471	594	+ 204	2,33 %	3,99 %
1997	32.872	661	+ 67	2,01 %	8,66 %
1998	32.258	961	+ 300	2,98 %	12,42 %
1999	33.668	1.175	+ 214	3,49 %	14,69 %
Durchschnitt	29.370	757	+ 164	2,58 %	10,16 %

Die in Halle lebenden Ausländer haben zum Teil einen Rechtsanspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis gemäß §2 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO). Diese Arbeitserlaubnis wird in der Regel unbefristet für die Bundesrepublik Deutschland erteilt. Dies bedeutet, daß ein Teil der nach Halle zugezogenen Ausländer im Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis ist, die in der Vergangenheit von einem anderen Arbeitsamt erteilt wurde. Es ist außerdem anzunehmen, daß ein Teil der Ausländer, die eine vom Arbeitsamt Halle ausgestellte besondere Arbeitserlaubnis haben, nicht mehr in Halle ansässig ist. Daher ist es dem Arbeitsamt Halle nicht möglich, eine zuverlässige Auskunft über die Anzahl der in Halle lebenden Arbeitserlaubnisinhaber zu geben.

Zudem beinhaltet die Arbeitslosenstatistik Personen, die ohne Arbeitsverhältnis sind und als arbeitssuchend bei den Arbeitsämtern gemeldet sind; die Zahlen sind nicht identisch mit der Zahl der Erwerbslosen. Häufig melden sich arbeitslos gewordene Ausländer nicht bei den Arbeitsämtern, da sie eine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland befürchten; es handelt sich dabei meist um

Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltstitel. Da das Arbeitsamt keine gesonderten Angaben zu ausländischen Arbeitssuchenden bzw. Arbeitsfähigen macht, können genauere Angaben an dieser Stelle nicht angeführt werden.

Schwerpunktmäßig suchen ehem. Vertragsarbeitnehmer, Asylberechtigte und Kontingent-flüchtlinge eine Arbeit. Die Bundesanstalt verfährt mit den Arbeiterlaubnissen für Ausländer äußerst restriktiv. Im Berichtszeitraum wird die Erteilung einer Arbeiterlaubnis zunehmend davon abhängig gemacht, daß der Arbeitssuchende selbst bereits einen Arbeitsplatz, für den er vorgesehen ist, mitteilt. Teilweise muß zusätzlich nachgewiesen werden, daß dieser Arbeitsplatz vorher von mehreren deutschen oder den Deutschen gleichgestellten Arbeitslosen abgelehnt wurde. (**Diagramm-33**)

Andererseits hat das Arbeitsamt im Jahr 1999 die Teilnahme von 76 Ausländern, darunter 19 Ausländerinnen, unter den insgesamt 3.140 Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ermöglicht. Dies ist immerhin ein Anteil von 2,42 % der Teilnehmer und 0,95 % der ausländischen Bevölkerung.

Zu berücksichtigen ist hier, daß das Sozialamt allein im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (HzA) nach §19 BSHG und § 5 AsylbLG 222 Ausländer in gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt; davon waren 1999 50 Asylsuchende.

Beschäftigung im Rahmen der HzA – Maßnahmen				
* Quelle: Sozialamt - Stand: 15.10.1999				
	Deutsche	Aussiedler	Ausländer	Insgesamt
männlich	158	41	142	341
weiblich	119	61	80	260
insgesamt	277	102	222 **	601

** davon sind 50 Asylbewerber

Außerdem waren im Jahr 1999 insgesamt 569 Personen mit einem schätzungsweise etwa 40%igen Ausländer- bzw. Aussiedleranteil in folgenden Beschäftigungsmaßnahmen gegen Aufwandsentschädigung zu verzeichnen:

Weitere Beschäftigungsmaßnahmen gegen Aufwandsentschädigung	
* Quelle: Sozialamt	
Personen	Beschäftigungsmaßnahmen
250	in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach dem Europäischen Sozialfond
116	sozialversicherungspflichtig bei der HAL-Sanierung beschäftigt
108	konnten z.T. unter Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittlung auf den freien Markt vermittelt werden
83	sozialversicherungspflichtig bei freien Trägern, überwiegend in der Wohlfahrtspflege, beschäftigt
12	in einer geförderten Praktikumsmaßnahme
569	insgesamt – davon beträgt der Ausländer- bzw. Aussiedleranteil schätzungsweise etwa 40 %

2.3.5 – Sozialleistungen

Das Risiko der Arbeitslosigkeit für Ausländer ist bundesweit signifikant hoch. Da vor allem die in den letzten Jahren zugewanderten Personen in der Regel nicht oder nur eine relativ kurze Zeit Mitglieder in dem deutschen Sozialversicherungssystem (Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) sind, muß ihnen häufig das „letzte Auffangnetz“ der sozialen Sicherung helfen. Ausschluß vom Arbeitsleben und Sozialhilfebezug gelten als Faktoren, die eine soziale Integration erschweren.

Je nach Notlage unterscheidet die Sozialhilfe zwei Hilfearten:

- **Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie wird in der Regel einmalig in Notsituationen gewährt (z.B. bei Krankheit);**
- **Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt; sie wird regelmäßig zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Hausrat ausbezahlt.**

Von Interesse ist hier insbesondere die „Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“, da der regelmäßige Bezug dieser Hilfeleistung die Gefahr birgt, in soziale Randlagen abzurutschen. (Diagramm-25, 26)

In Sozialleistungsbezug stehenden Ausländer nach ausgewählten Gruppen von 1993 bis 1999							
<small>* Quelle: Sozialamt - Stand: Dezember des jeweiligen Jahres</small>							
Gruppe	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Asylbewerber	1.564	684	597	683	562	784	606
Geduldete	64	607	884	961	1.178	756	801
Kleines Asyl	0	50	70	402	319	516	646
Großes Asyl	0	0	0	0	304	176	206
Bürgerkriegsflüchtlinge	503	545	540	594	534	252	31
Kontingentflüchtlinge	91	204	332	515	541	762	811
Sonstige Ausländer	14	123	217	230	138	286	340
Gesamt	2.236	2.213	2.640	3.385	3.576	3.532	3.441
Ausländ. Bevölkerung		6.204	6.613	7.373	7.637	7.739	7.998
Anteil in %		35,67	39,92	45,91	46,82	45,64	43,02

Hervorzuheben an dieser Statistik, die den Stand vom Dezember des jeweiligen Jahres wiedergibt, sind in besonderem Maße die steigenden Zahlen von Asylberechtigten nach § 51 Ausländergesetz sowie der Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion. Gegenüber 1995 verzeichnen diese zwei Gruppen eine Steigerung von rund 1.261 Personen (fast 314 %). Bedeutsam sind diese Zahlen vor allem deshalb, weil diese Personenkreise sozialhilfeberechtigt sind, im Dezember 1999 zu ungefähr 50% nicht vom Land refinanzierbar waren und damit zu Lasten des städtischen Haushaltes gingen. Dementgegen hat sich der 1997 prognostizierte fortschreitende Anstieg der Zahl geduldeter Personen ohne „sichere“ Aufenthaltsgenehmigung, wobei es sich überwiegend um Vietnamesen handelt, nicht bestätigt. Sie ist z.T. aufgrund der Umverteilung unter den Stand vom Jahr 1995 zurückgegangen und verzeichnet einen Rückgang von ca. 32 % im Vergleich zum Stand 1997. (Diagramm-25, 26, 27, 28, 29, 31, 32)

Zu bedenken ist hier, daß ab 1. November 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten ist. Mit einer Befugnis nach § 32a AuslG ausgestattete Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber, abgelehnte Bewerber, die zur Ausreise verpflichtet sind, sowie andere geduldete Ausländer erhalten demnach ihre Unterstützung nicht mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), sondern nach dem AsylbLG. Die von der Bundesregierung beschlossenen Kürzungen im AsylbLG, die auch diese Personengruppen umfassen, sehen zwar eine 20 %ige Reduzierung der

Regelsätze und die Kürzung einiger zusätzlicher Leistungen vor, jedoch bringt dieses auf die Dauer keine finanzielle Entlastung. Lediglich der Anstieg der Mehrbelastung kann auf diese Weise zeitweilig begrenzt werden. Insgesamt muß eingeschätzt werden, daß die Zahl der sozialhilfeberechtigten Ausländer zu Lasten der Stadt wieder ansteigen wird, da verschiedene Personengruppen nur zeitlich befristet vom Land refinanziert werden. Dies gilt für allen Gruppen, außer für Asylbewerber, deren Antrag nicht abschließend abgelehnt worden ist.

Anzumerken ist hier, daß der Gesetzgeber bei den Leistungskürzungen entgegen ursprünglicher Ankündigungen die Möglichkeit eingeräumt hat, durch Landesregelung eine Entscheidung darüber zu treffen, die gekürzten Sozialleistungen per Warengutschein oder als Bargeld ausbezahlen. Das Land Sachsen-Anhalt hat hierzu festgelegt, daß in der Regel Bargeld zu gewähren ist, wobei in der Stadt Halle die Grundregel gilt, abgesehen von wenigen besonders gelagerten Einzelfällen, daß Grundleistungen nach § 3 bar gewährt werden, einmalige Beihilfen größtenteils jedoch per Warengutschein.

Ausländische Sozialleistungsempfänger unterteilt nach Gruppen und Kostenträgerschaft					
* Quelle: Sozialamt					
Gruppe	12 / 1995	12 / 1997	12 / 1998	12 / 1999	Kostenträger
Kontingentflüchtlinge	332	541	762	811	Stadt - Land
Kosovo-Flüchtlinge *8	540	534	252	31	Land
Geduldete	884	1.178	756	801	Stadt - Land
Asylbewerber i.V.	597	562	784	606	Land
Asylberechtigte	70	623	692	852	Stadt - Land
sonstige Ausländer	217	138	286	340	Stadt
insgesamt	2.640	3.576	3.532	3.441	

* 8 – Die Zahl vom Dezember 1999 bezieht sich auf die Kosovaren. Bis incl. 1998 beziehen sich die Zahlen auf die Bosnier.

Die Steigerung gegenüber 1995 von rund 800 sozialleistungsberechtigten Ausländern geht mit ca. 50% zu Lasten des städtischen Finanzhaushalts. Sie resultiert aus der Kostenträgerschaft für die geduldeten Personen und die anderen Gruppen mit Ausnahme der sich noch im Asylverfahren befindlichen Personen, die zu 100 % refinanzierbar sind. Hier beträgt die Steigerungsrate der letzten 12 Monate rund 100 Personen. Geht man von einem jährlichen Sozialhilfebedarf von 5.000 DM pro Person aus - ein niedrig gegriffener Regelsatz ohne Miete oder einmalige Beihilfen - ergeben sich allein aus diesen Personengruppen Mehrkosten in Höhe von 1/2 Mio. DM jährlich zu Lasten der Stadt.

2.3.6 - Wohnen

Der Trend zur dezentralen Unterbringung in eigenem Wohnraum hat sich im Berichtszeitraum kontinuierlich fortgesetzt. Von den Ende 1999 insgesamt 3.441 sozialleistungsbeziehenden Ausländern lebten rund 16,3 % (566 Personen) in 7 Gemeinschaftsunterkünften und rund 83,7% (2.880 Personen) in eigenem Wohnraum; davon erhielten 92,6 % (2.699 Personen) ganz oder teilweise die Unterkunftskosten als Sozialleistung.

Unterbringung ausländischer Leistungsberechtigter im Dezember 1999	
* Quelle: Sozialamt – Dezember 1999	
Insgesamt ca. 3.441 Personen (etwa 43 %) erhalten soziale Leistungen, davon:	
- ca. 566 Personen (etwa 7,01 %) sind in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht,	
- ca. 2.875 Personen (etwa 36,0 %) leben dezentral in eigenem Wohnraum	
Asylberechtigte / Anerkannte, Asylsuchende, Geduldete einschl. abgelehnte Asylbewerber :	
436	in fünf Gemeinschaftsunterkünften
2.163	Dezentral in eigenem Wohnraum
2.599	Insgesamt
Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo :	
25	im GU-Raffineriestr.
6	Dezentral in eigenem Wohnraum
31	Insgesamt
Kontingentflüchtlinge :	
105	im WH-Kiewerstr. und im WH-Cansteinstr.

706	Dezentral in eigenem Wohnraum
811	Insgesamt

Wie bereits eingangs erwähnt, wird dieser Trend durchaus unterstützt im Sinne einer humanen und würdevollen Unterbringungsform. Neben dem deshalb in den Wohnheimen zunehmenden Übergangscharakter und der daraus resultierenden Belegungsschwierigkeit hat dieser Trend allerdings auch einige zumindest finanziell unerwünschte Nebenwirkungen durch den daraus resultierenden Zuzug von Familienangehörigen.

Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß die dezentrale Unterbringung pro Person auch im Berichtszeitraum deutlich billiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, für die Tagessätze zu zahlen sind. Deshalb wird die Versorgung mit eigenem Wohnraum sowohl aus Kostengründen als auch aus humanitären Gründen weiterhin eine erhebliche Bedeutung haben.

Generell sind alle Mietverträge direkt zwischen dem Vermieter und dem Leistungsempfänger abgeschlossen. Eine Zwischenschaltung des Sozialamtes erfolgt lediglich vor Vertragsabschluß zur Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten. Die in einigen Wohngebieten entstandene Konzentration von Spätaussiedlern / Ausländern resultiert vordergründig aus dem Gemeinschafts-sinn dieser Mieter. Das betrifft stark die Personen aus den ehemaligen GUS-Staaten, z.B. in dem Ernst-Barlach-Ring und die Kurden, z.B. in der Unstrut-/Bodestrasse.

Probleme im Umfeld treten hauptsächlich bei Großfamilien auf, da viele Kinder auch viel Unruhe hervorrufen. Konkret gab es diese Probleme in der Unstrut- und Bodestrasse, da hier sehr viele kurdische Großfamilien durch die GWG Wohnungen erhielten.

Die tendentiellen Aussagen, daß die Wohnungsunternehmen Ausländern keine Wohnungen mehr anbieten wollen, können in Einzelfällen, jedoch nicht generell, bestätigt werden. Um unerwünschten Auswirkungen durch erhöhte Konzentrationen von Ausländern koordiniert und sinnvoll entgegenzusteuern, setzt sich die Verwaltung dafür ein, daß auch die GWG in die Gesprächskreise mit Wohnungsunternehmen einbezogen wird,.

Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung von 1994 bis 1999			
Quelle: Einwohner- und Statistikamt			
Dezember	Personen	Zu-/Abnahme	Anteil an der ausl. Bevölkerung - %
1994	932		15,02
1995	1001	+ 69	15,14
1996	1144	+ 143	15,52
1997	847	- 297	11,09
1998	854	+ 7	11,04
1999	973	+ 119	12,17

Bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels treten weiterhin häufig Probleme auf, insbesondere bei einer Verlängerung - auch einer kurzfristigen - über die Grundausbildung hinaus. Der anschließende Wunsch, nach Abschluß des Studiums nun eine Doktorarbeit zu schreiben, stellt im rechtlichen Sinn einen anderen Zweck dar, wenn dies nicht von Anfang an geplant und bei der Erteilung des Aufenthaltstitels berücksichtigt wurde. Vergleichbar ist die Situation bei dem Wunsch, nach der theoretischen Ausbildung Praxiserfahrung zu sammeln. Die Planung einer akademischen Karriere wird so aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erschwert.

Im Vergleich zu deutschen Studenten ist hier nach wie vor die Finanzierung des Studiums problematischer. So bedeutet der Wegfall des Kostenträgers, häufig private oder öffentliche Förderzusagen, faktisch das Ende des Studiums. Eine Finanzierung des Studiums durch Studentenjobs ist de facto ausgeschlossen. Nach den Vorschriften ist nur in beschränktem Umfang Erwerbstätigkeit zulässig.

Die unselbstständige und arbeitserlaubnisfreie Erwerbstätigkeit - auch außerhalb der Semesterferien - bis zu 90 Tagen im Jahr mit der Zulässigkeit der Aufteilung nach Tagen kann inzwischen auf Antrag gestattet werden. Auch eine längerfristige (über 90 Tage) Beschäftigung kann in Ausnahmefällen unter Voraussetzungen zugelassen werden.

3.2 - Bürger der Europäischen Union

Der Anteil von Bürgern aus Staaten der Europäischen Union an der ausländischen Bevölkerung der Stadt Halle betrug Ende 1999 bei 861 Personen 10,77 %. Unionsbürger können ohne Ausweiskontrolle zwischen den EU-Staaten reisen, haben im jeweiligen Wohnsitzland, so auch in Halle, das aktive und passive Wahlrecht bei Europa- und Kommunalwahlen und können sich dadurch an dem kommunalen Geschehen direkt beteiligen. Als einzige ausländische Gruppe ist für sie die politische Integration vorgesehen.

Bürger der Europäischen Union von 1994 bis 1999		
Quelle: Einwohner- und Statistikamt		
Dezember	Personen	Anteil an der ausl. Bevölkerung - %
1994	525	8,46
1995	833	12,82
1996	808	10,96
1997	914	11,97
1998	818	10,57
1999	861	10,77

Der Aufenthaltsstatus ist durch ein besonderes Aufenthaltsgesetz für Angehörige der Europäischen Union geregelt, das die maßgeblichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit zusammenfaßt. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft gewährt EU-Bürgern unter bestimmten Voraussetzungen Personenfreizügigkeit innerhalb des gesamten EU-Raums. Insbesondere Arbeitnehmer, Dienstleister und Selbständige kommen in den Genuß dieses Privilegs. Dieser Aufenthaltstitel gewährt dem Ausländer grundsätzlich die größte Sicherheit des Aufenthalts (weitreichender Schutz vor Ausweisung). (**Diagramm-30**)

3.3 – Kontingentflüchtlinge

Im Zuge der 1991 von den Ministerpräsidenten der Länder beschlossenen Aufnahme von jüdischen Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und im Rahmen des zahlenmäßig und zeitlich unbeschränkten Aufnahmekontingents und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sind am 31. Dezember 1999 nach Angabe des Einwohner- und Statistikamtes 878 Kontingentflüchtlinge in Halle gezählt worden. In dieser Zahl sind die Personen nicht berücksichtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen erworben haben. Der Angabe des Sozialamtes nach standen im Dezember 1999 aus diesem Personenkreis 811 Personen in Sozialleistungs-bezug. (**Diagramm-25, 26, 27, 30**)

Kontingentflüchtlinge von 1993 bis 1994		
Quelle: Sozialamt		
Dezember	Personen insgesamt	Anteil an der ausländischen Bevölkerung - %
1993	91	
1994	204	3,29
1995	332	5,02
1996	515	6,98
1997	541	7,08
1998	762	9,85
1999	811	10,14

Kontingentflüchtlinge haben in rechtlicher und sozialer Hinsicht den Status eines Asylberechtigten, ohne ein individuelles Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Sie haben ein Bleiberecht auf Dauer, Anspruch auf entsprechende Integrationsmaßnahmen und die Möglichkeit des privilegierten Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft. Diese Emigranten erhielten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Damit haben sie einen auf Dauer angelegten Aufenthalt und somit Anspruch auf Integrationsmaßnahmen und sind nach BSHG sozialhilfeberechtigt. Arbeitsberechtigte sind verpflichtet, Sprachkurse zu besuchen. Ihre rechtliche und faktische

Eingliederung ist vergleichs-weise einfach.

3.4 - Ehemalige Regierungsvertragsarbeitnehmer

Mit dem Inkrafttreten der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz der Länder für die ehem. Regierungsvertragsarbeitnehmer aus Vietnam, Angola und Mocambik am 17. Juni 1993 wurde die Aufenthaltsgenehmigung in Form der Aufenthaltsbefugnis für 2 Jahre erteilt, wenn sie ihren Lebensunterhalt sichern können sowie straffrei geblieben sind. Nach 8 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Erst dann sind Voraussetzungen für eine Zukunftsplanung durch ein gesichertes Bleiberecht gegeben. Zeiten des DDR-Aufenthaltes blieben bei der Berechnung der Aufenthaltszeit zunächst unberücksichtigt.

Die Gruppe, die mit einer Aufenthaltsbefugnis ausgestattet ist, ist von der Inanspruchnahme von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ausgeschlossen, da die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts die Voraussetzung für die Aufenthaltsbefugnis ist. Sie hat auch keinen Anspruch auf Kinder- oder Erziehungsgeld. Dies führt bei Personen mit geringem Einkommen und besonders bei Alleinerziehenden zu Härten.

Die Bleiberechtssituation dieser Gruppe hat sich inzwischen dadurch deutlich verbessert, daß seit Juni 1997 die Zeiten des DDR-Aufenthaltes bei der Berechnung der Aufenthaltszeit voll berücksichtigt werden und für Straftaten, die bei der Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis berücksichtigt werden, frühzeitig eine Bagatellgrenze eingeführt wurde.

Diese Gruppe bildete noch im September 1998 mit insgesamt 670 Personen - davon 513 aus Vietnam, 149 aus Mosambik und 8 aus Angola – einen rund 8,66 %igen Anteil der ausländischen Bevölkerung in Halle. Da verfügten bereits 463 Personen aus diesem Personenkreis über einen besseren Aufenthaltstitel und weitere 190 Personen waren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis. Inzwischen verfügt der überwiegende Anteil derer, die mit einer Befugnis ausgestattet waren, über einen besseren Aufenthaltstitel – meist die unbefristete Aufenthaltserlaubnis - und für die anderen wird gegenwärtig die Möglichkeit der Anwendung der Altfallregelung geprüft. Daher wird der Personenkreis ehemaliger DDR-Regierungsvertragsarbeitnehmer in Halle ausländerbehördlich nicht mehr gesondert erfaßt und ihr Bleiberecht ist als weitestgehend geregelt und abgeschlossen zu sehen.

3.5 – Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Unterstützt durch die Rückkehrförderung kehrte 1998-1999 der überwiegende Teil der in Halle aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zurück. Von den ursprünglich 611 vertriebenen Personen (Juni/Juli 1995) hielten sich im Mai 1999 ca. 87 Personen in Halle auf. Ende Dezember 1999 waren es noch 53 Personen, überwiegend aus der Republik Srpska. Rund 29 Personen davon warten auf ihr Visa zur Weiterwanderung in ein Drittland. In weiteren 9 Fällen ist die Abschiebung eingeleitet worden, jedoch in 4 Fällen davon wurde die Abschiebung durch Gerichtsbeschluß ausgesetzt. Bei den Übrigen handelt es sich in der Regel um Härtefälle. Damit ist die Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina weitgehend abgeschlossen.

Zu Bosniern, die von den Beschlüssen zur Ausreise nicht betroffen sind, z.B. wegen Eheschließung mit Deutschen oder wegen eines rechtlich anderen Aufenthaltsstatus, liegen keine gesonderten Angaben vor.

Seit Mai 1999 hat die Stadt Halle 41 Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo Aufnahme gewährt. Sie erhielten den gleichen Status wie die BKF aus Bosnien. Davon waren im Dezember 1999 25 Personen – 5 Familien und 5 alleinstehende Personen - in der Gemeinschaftsunterkunft Raffineriestraße untergebracht, weitere 6 Personen haben sich privaten Wohnraum gesucht und 10 Personen sind in die Heimat zurückgekehrt. (**Diagramm-25, 26, 27**)

3.6 - Anerkannte Asylbewerber

Seit 1994 hat sich die Zahl dieses Personenkreises um das 17fache erhöht. Gemessen an der ausländischen Bevölkerung der Stadt betrug ihr Anteil im Dezember 1999 nach Angabe des Sozialamtes 10,65 % (852 Personen). Dieser Personenkreis besteht überwiegend aus Flüchtlingen aus dem Irak und der Türkei, denen das "große Asyl" oder das "kleine Asyl" zuerkannt wurde. In dieser Zahl sind auch die im Rahmen des Familiennachzugs zugereisten Familienangehörigen berücksichtigt. Gesonderte Angaben zur Nationalität und Anerkennungsgrundlage liegen nicht vor.

(Diagramm-25, 26, 28, 31)

Anerkannte und Berechtigte Asylsuchende Flüchtlinge von 1994 bis 1999					
Quelle: Sozialamt					
Dezember	„Kleines Asyl“ Personen	„Großes Asyl“ Personen	Insgesamt Personen	Zuwachs Personen	Anteil an der ausl. Bevölk. - %
1994	50	0	50		0,8
1995	70	0	70	40	1,01
1996	402	0	402	474	5,45
1997	319	304	623	55	8,16
1998	516	176	692	11	8,94
1999	646	206	852	23	10,65

Da die Mehrheit der Flüchtlinge, die in den letzten Jahren Antrag auf Asyl stellten, zunehmend aus dem Irak (29,9%) und der Türkei (21,2%) stammt, Ländern, bei denen die Anerkennungsquoten hoch sind (95,5% bzw. 13,7%) und in denen eine Änderung der politischen Situation nicht absehbar ist, ist mit künftig anhaltenden Zuwachsraten von Asylberechtigten, insbesondere aus diesen Ländern, weiterhin zu rechnen.

Das "große Asyl":

Politisch Verfolgte werden nach Art.16a GG anerkannt, das sogenannte "große Asyl". Sie haben den Nachweis erbracht, daß sie von gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Organe im gesamten Gebiet ihres Herkunftslandes betroffen sind und nicht aus oder über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Asylberechtigt sind sie dann, wenn sie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von einem Verwaltungsgericht rechtmäßig als politisch Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt wurden.

Asylberechtigt sind auch Ehegatten und minderjährige Kinder von anerkannten Asylsuchenden, wenn die familiäre Bindung bereits vor der Flucht bestand.

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte ist der Anspruch auf die Erteilung eines internationalen Reiseausweises, die unbefristete und unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis mit dem Anspruch auf Familiennachzug, Sozialleistungen und Eingliederungsleistungen, die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis und die Möglichkeit des privilegierten Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft verbunden.

Das "kleine Asyl":

Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling gemäß §51 AuslG, das sogenannte "kleine Asyl", beinhaltet weniger Rechte als eine Anerkennung nach Art.16a GG. Diese Anerkennung ist eine Feststellung von humanitären Gründen zur Gewährung von Schutz vor Abschiebung in ein Land, in dem dem Flüchtling Gefahr an Leib und Leben droht.

Obwohl auch die Anerkennung nach §51 Abs.1 AuslG eine "auf Dauer angelegte Anerkennung" bedeutet und mit einer Duldung nicht zu verwechseln ist, haben danach anerkannte Asylbewerber keinen Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen und sind somit in ihrer beruflichen und persönlichen Zukunftsplanung eingeschränkt.

Sie erhalten eine Aufenthaltsbefugnis, die nach 2 Jahren verlängert und nach 8 Jahren in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden kann. Ihnen steht eine Arbeitserlaubnis zu. Sie erhalten Sozialleistungen, haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Kinder- oder Erziehungsgeld, Sprachförderung und auch nicht auf Familiennachzug. In Praxis gewährt das Arbeitsamt einzelnen

Personen nach § 51 Ausländergesetz Kindergeld und gewährt Sprach-förderung, wenn auch nicht für alle Personen.

Für den Familiennachzug auch bei mangelndem Einkommen ist seit dem 29.7.1996 durch Erlaß die rechtliche Grundlage geschaffen worden. Es traten jedoch andere Einschränkungen mit für die Betroffenen weitreichenden Folgen und Härten an der Stelle auf:

- Da die deutsche Botschaft mit Hinweis auf die mangelnde Aussagefähigkeit der nordirakischen Ausweispapiere den Frauen und Kindern die Einreise verweigerte, wurde den Betroffenen durch die Landesbehörden empfohlen, über einen genetischen Test die Familienzusammengehörigkeit nachzuweisen. Um die Tests zu bezahlen, haben sich Viele hoch verschuldet, nur in wenigen Fällen bekamen Frauen und Kinder ein Einreisevisum.
- Mit Hinweis auf eine neue Lageeinschätzung der politischen Situation im Irak durch das Auswärtige Amt wies daraufhin das Bundesinnenministerium an, daß bei jenen, die einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt haben, ein Widerrufsverfahren mit dem Ziel der Aberkennung des Status eingeleitet werden soll. Erst nach (positivem) Abschluß dieses neuen Verfahrens, das sich über Jahre hinziehen kann, werde Frauen und Kindern die Einreise erlaubt.

3.7 - Asylsuchende und Geduldete

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Antrag noch nicht rechtskräftig durch das 1953 gegründete Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) oder durch ein Gericht entschieden ist, werden als Asylsuchende bezeichnet. Der oder die Asylsuchende kann eine negative Behördenentscheidung durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesamtes oder eines Gerichtes haben Asylsuchende ein vorläufiges Bleiberecht – *Aufenthaltsgestattung* - in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesamt stellt fest, ob Abschiebehindernisse bei abgelehnten Asylsuchenden vorliegen. Die Abschiebung kann aber aus vielerlei Gründen scheitern oder ausgesetzt werden:

- ***Völkerrechtliche oder humanitäre Erwägungen bestehen dann, wenn für den Betroffenen im Herkunftsland Folter oder die Todesstrafe drohen bzw. eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit zu befürchten ist. Außerdem können die Bundesländer im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Abschiebungen bestimmter Flüchtlingsgruppen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aussetzen.***
- ***Tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen bei ungeklärter Staatsangehörigkeit, dem Fehlen von Ausweispapieren oder bei Transportproblemen.***

Asylsuchende, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können, erhalten eine *Duldung* und bleiben damit grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet; ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum toleriert.

Asylbewerber und Geduldete in Sozialleistungsbezug von 1993 bis 1999				
<small>* Quelle: Sozialamt – Abgelehnte Asylbewerber bilden den überwiegenden Anteil der Geduldeten.</small>				
Dezember	Asylbewerber	Geduldete	insgesamt	Anteil an der ausl. Bevölkerung %
1993	1.564	64	1.628	26,69
1994	684	607	1.291	20,81
1995	597	884	1.481	22,39
1996	683	961	1.644	22,30
1997	562	1.178	1.740	22,78
1998	784	756	1.540	19,90
1999	606	801	1.407	17,59

Die Gruppe der Asylsuchenden, deren Antrag auf Asyl nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist, bildete im Dezember 1999 nach Angabe des Einwohner- und Statistikamtes einen Anteil von 7,78% (622 Personen) der ausländischen Bevölkerung der Stadt Halle, im Dezember 1998 waren es rund 10,8 % (838 Personen). Davon waren Ende 1999 nach Angabe des Sozialamtes 606 Personen in

Sozialleistungsbezug. Im Vergleich zum Vorjahr ist es ein Rückgang von rund 25 % (216 Personen) und entspricht in etwa dem Stand vom Dezember 1995.

(Diagramm-20, 22, 23, 25, 26, 29, 32)

Dementgegen betrug der Anteil der mit einer Duldung ausgestatteten und im Sozialleistungsbezug stehenden Ausländer im Dezember 1999 nach Angabe des Sozialamtes insgesamt etwa 10 % (801 Personen). Nach Angabe des Einwohner- und Statistikamtes sind darin 636 Asylsuchende, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden konnten und daher eine Duldung erhalten haben und 96 andere geduldete Ausländer enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist es eine Steigerung von rund 5,95 % (45 Personen).

Diese beiden Gruppen bildeten zusammen im Dezember 1999 einen Anteil von 17,59 % (1.407 Personen) der ausländischen Bevölkerung. Verglichen mit dem Vorjahr ist das ein Rückgang von 8,64 % (133 Personen) und liegt hinter dem Stand vom 1995. Entsprechend dem AsylbLG werden ihnen die gekürzten Leistungen, Verpflegung und Versorgung in Form von einem Barbetrag gewährt.

Fast 31 % (436 Personen) dieses Personenkreises waren Ende Dezember 1999 in fünf Gemeinschaftsunterkünften untergebracht – An der Saalebahn (Trotha), Dölauer Str., Kaiserslautererstr. (Wörmlitz), Ludwig-Wucherer-Str. und Raffineriestr.

Es ist davon auszugehen, daß ein Teil dieser Personen nach Erhalt eines ablehnenden Asylbescheides entweder untertaucht, freiwillig ins Herkunftsland zurückkehrt oder weiterwandert.

Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, obwohl keiner der genannten Gründe vorliegt, so können Abschiebemaßnahmen eingeleitet werden. Abschiebungen von abgelehnten Asyl-suchenden müssen von den dafür zuständigen Bundesländern bzw. den örtlichen Ausländer-behörden vorgenommen werden (s. 1.4). Zur Vorbereitung einer Ausweisung kann bis zu sechs Wochen und zur Sicherung der Abschiebung bis zu 18 Monate Abschiebehaft von seiten eines Richters angeordnet werden.

Nach Ablauf der Ausreisefrist erfolgt die eigentliche Abschiebung in der Regel ohne Vorankündigung. Außerdem tritt mit der Abschiebung eine Einreisesperre in Kraft.

Förderung der Projekte in der Ausländerarbeit			
* Quelle: Sozialamt			
Geförderte Träger	Z w e c k	Förderung-1999 D M	Fördervorschlag-2000 DM
Eine-Welt-Haus e.V.	- Kontakt- und Beratungsstelle - Begegnungszentrum Wörmlitz	81.460,-	81.800,-
Caritasverband	- Deutschunterricht für Ausländer - Migrantenberatung	10.500,- 8.000,-	13.000,-
Friedenskreis	Vereinsarbeit	3.500,-	800,-
SHG Binationale Familien	Beratungsstelle	750,-	800,-
Bürgerladen	Integration von Aussiedlern	1.000,-	1.000,-
insgesamt		105.210,-	97.400,-

Erstmalig ab 1999 wurden zusätzliche Beratungsstellen für Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Aussiedler eingerichtet, die über das Landesaufnahmegesetz vom Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Die Zahl dieser Beratungsstellen orientiert sich an der Zahl der tatsächlich aufhältigen Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz. Aktuell werden bei vier freien Trägern sieben Personalstellen für diese

Beratungstätigkeit vorgehalten. Im Jahr 1999 wurden diese Beratungsstellen insgesamt von 2.400 Personen aufgesucht. Die Tätigkeit dieser Beratungsstellen soll die in den einzelnen Wohnheimen vorhandene Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungs-tätigkeit ergänzen und den Zugang für ein breiteres ausländisches Publikum absichern.

Andererseits wurde 1999 die Teilnahme von 16 Asylberechtigten und 70 Kontingentflüchtlingen (sowie 87 Spätaussiedlern) in über Garantiefonds geförderten Sprachkursen mit Gesamtkosten in Höhe von DM 121.000,- ermöglicht.

Förderung aus dem Garantiefonds 1999										
Quelle: Sozialamt										
Projekt / Träger	Kontingent-flüchtlinge			Asylberechtigte			Spätaussiedler			Kosten DM
	m	w	insg	m	w	insg	m	w	insg	
<u>Außerschulische Sprachförderung – *1</u>										
Internationaler Bund, Jugendgemeinschafts-werk Halle, Helmweg 4	17	26	43	8	6	14	28	30	58	35.375,29
Hallesche Urania e.V. An der Waisenhausmauer 8	3	2	5	0	0	0	9	6	15	12.216,45
<u>Intensivsprachkurs ohne qualifizierten Schulabschluß – 6 Monate – *2</u>										
Euro-Schule, Philipp-Müller-Str. 57	0	2	2	2	0	2	4	4	8	25.124,54
<u>Integrations Sprachkurs mit zusätzlichen berufsorientierenden Bestandteilen – Monate – *2</u>										
Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e.V., Gutenbergstr. 15	8	12	20	0	0	0	4	2	6	48.283,72
insgesamt	28	42	70	10	6	16	45	42	87	121.000,00

*1 - Für allgemein schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Im Allgemeinen ist dieses Angebot erfolgreich, da die Teilnehmer in die jeweiligen Schulklassen integriert werden und neben dem deutschsprachigen Unterricht noch zusätzliche Sprachförderung erhalten. Sie können somit das Gelernte täglich anwenden.

*2 - Für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen mit oder ohne Schulabschluß, deren Deutschsprachkenntnisse nicht ausreichen, um eine weitere schulische oder berufliche Ausbildung zu verfolgen.

Die angebotenen Intensiv- und Integrations Sprachkurse sind von der Durchführung her als gut zu bewerten. Probleme gibt es nur dahingehend, daß einige Teilnehmer nicht mit dem entsprechenden Lerneifer in diese Kurse gehen. Sie sprechen untereinander und in der Familie oft weiterhin z.B. russisch und so können auch in der Freizeit die erlernten Kenntnisse nicht dementsprechend umgesetzt werden.

Außerdem ist für Ausländer, die die Voraussetzungen für die Förderung aus dem Garantiefonds nicht erfüllen, folgende Sprachförderung angeboten worden:

- Im Wohnheim Kiewer Str. fand jeweils zweimal pro Woche ein Sprachkurs für Anfänger und einer für Fortgeschrittene statt. Sie wurden durchgeführt durch eine unentgeltliche ABM-Kraft von der Halleschen Urania. Teilnehmer waren sowohl Bewohner des Heimes als auch z.B. Asylbewerber.
- Auch im Wohnheim Cansteinstr. fand zweimal in der Woche ein Deutschkurs statt. Die Durchführung erfolgte ebenfalls über die Hallesche Urania.
- Jeweils zweimal pro Woche wurde mit den Kindern der jugoslawischen Staatsangehörigen in dem Wohnheim Dölauer Str. ein Deutschkurs durchgeführt.
- In Wörmlitz fanden auch zweimal die Woche Deutschkurse für Ausländer statt.

Weiterhin bieten die Caritas, der Bauhof, das Eine-Welt-Haus sowie das DRK verschiedene Kurse an. So führte der Bauhof in Zusammenarbeit mit der Caritas und dem Verein für Flüchtlinge und Aussiedler drei Deutschkurse für Ausländer durch. Weiterhin gab es dort 4 Computerkurse für Anfänger mit einem kleinen Bewerbungstraining. Im Bauhof besteht auch die Möglichkeit zur beruflichen Erstausbildung in den Ausbildungsberufen Maler und Tischler. Alle Träger bieten eine umfassende Beratung in allen Lebenssituationen sowie die Begleitung bei verschiedenen Behördenwegen.

Zur Förderung der Selbstvertretung der ausländischen Bevölkerung und ihrer Beteiligung in eigener Sache ist die Bildung eines Ausländerbeirates in die Stadt Halle zu erwähnen. Der Stadtrat der Stadt Halle hat in seiner Sitzung am 24.03.1999 noch einmal die Bildung eines Ausländerbeirates beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Ausländerbeirat in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Umsetzung hat der Stadtrat jedoch in die Hände der Vereine, Verbände und Gruppen gelegt, die in der Stadt im Ausländerbereich tätig sind.

Die Verwaltung hat seitdem diese Kreise zu Gesprächen eingeladen (Juni u. August) und die Teilnehmer aufgefordert, zunächst geeignete Personen zur Bildung eines vorläufigen Ausländerbeirates zu benennen, der dann im Sinne des Stadtratsbeschlusses in eigener Zuständigkeit das Verfahren erarbeiten soll, nach dem zukünftig der Ausländerbeirat unter Beteiligung der Ausländer selbst gebildet werden kann.

Während der zweiten Gesprächsrunde am 3. August 1999 haben die Teilnehmer beschlossen, den vorläufigen Beirat aus 9 Mitgliedern zu bilden und, aus sachlichen Gründen, nur 5 Mitglieder aus ihren Reihen gewählt. Am 24. November 1999 wurden die noch ausstehenden 4 Mitglieder in einer besser besuchten Veranstaltung gewählt. Damit ist der vorläufige Ausländerbeirat vollzählig geworden und hat seine Arbeit aufgenommen.

Inzwischen wird im Kreis des vorläufigen Beirats an der Vorbereitung einer Satzung und einer Wahlordnung gearbeitet, Kontakte zu breiteren ausländischen Kreisen geknüpft mit dem Ziel, bis Mitte 2000 den eigentlichen Ausländerbeirat durch Wahlen bilden zu können.

Regelmäßige Beratungen des Ausländerbeirates mit der Bürgermeisterin (6.10., 14.12.99 und 14.04.2000) und enger Kontakt mit dem Ausländerbeauftragten gewährleisten dem Beirat einerseits seine Selbständigkeit und andererseits eine optimale Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die Verwaltung im Sinne des Stadtratsauftrags.

4.2 - Ausländer und ihre alltäglichen Schwierigkeiten

Von der Gründlichkeit der Abwägungen abgesehen, die der Migration vorausgegangen sind, bzw. den damit z.T. zusammenhängenden Enttäuschungen, ist der Ausländer die Auswanderung überwiegend bewußt eingegangen und hält sich freiwillig hier auf, so daß es oft gerechtfertigt ist, Deutschland bzw. Halle als seine Wahlheimat zu bezeichnen. Schon für ausländische Staatsbürger, die hier geboren sind oder als Minderjährige oder Abhängige ihre Eltern hierher begleitet haben, kann dasselbe jedoch nur bedingt gelten. Die Stadt Halle bemüht sich gerade deswegen, den Schwierigkeiten, die einerseits von der Migration, andererseits von der aktuell gespannten Haushalts-, Rechts- und Arbeitsmarktlage herrühren, nach Bedarf und Möglichkeit entgegenzusteuern. Die Vielfältigkeit und Komplexität dieses Bereichs lassen eine systematische oder umfassende Darstellung allerdings im Rahmen dieses Berichtes nicht zu, daher können an dieser Stelle nur einige Beispiele angeführt werden.

Über die üblichen Alltagsprobleme hinaus, haben Ausländer in unterschiedlichem Maße Schwierigkeiten zu bewältigen, die der Integration in der neuen Gesellschaft vorausgehen. In Anbetracht der unterschiedlichen Herkunft und der individuellen kulturellen, gesellschaftlichen, beruflichen, familiären und persönlichen Gegebenheiten der Migranten einerseits, ihrer gegenwärtigen individuellen Lebensbedingungen und des ihnen gewährten rechtlichen Status andererseits, sind sie ebensowenig katalogisierbar wie ihre alltäglichen Schwierigkeiten. So kann ein beruflich abgesicherter Staatsbürger des EU-Österreichs beispielsweise mit einem geduldeten ehem. asylsuchenden Staatsbürger Pakistans nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden, wobei das „Nichtdeutschsein“ das einzige ist, was die beiden gemeinsam haben. Der Erste könnte höchstens seine heimatliche Lebensweise oder seinen Bekanntenkreis vermissen, der Besuchsweg in beiden Richtungen bleibt für ihn unbeschwert. Er muß weder Sprach-, Religions- oder Kulturbarrieren überwinden, noch muß er sich völlig neuen gesellschaftlichen Gepflogenheiten anpassen oder sich einen anderen Umgang mit Behörden und Ämtern aneignen, noch muß er sich mit Einschränkungen durch arbeits- und ausländerrechtliche Bestimmungen abfinden (s. 4.1). Seiner Zukunftsplanung steht nichts wesentliches im Wege.

Ein erheblicher Anteil der in Halle ansässigen Ausländer kommt aus visumpflichtigen Ländern, die in Deutschland keine Freizügigkeit genießen. Aufgrund der daraus entstehenden ungleichen Behandlung sogar von bleibeberechtigten Ausländern, sei es im Bereich der Einreise, des Aufenthalts, der Erwerbstätigkeit, der Familienzusammenführung, der sozialen Eingliederung aber auch des Aufrechterhaltens familiärer Bindung mit den noch im Ausland lebenden Angehörigen, ist ein gewisser Grad von Neid, Verwunderung und Unverständnis vorhanden.

Schwerwiegendere Schwierigkeiten in Verbindung mit Ehe-, Familien- und Sorgerecht sowie mit Erbvorschriften, die sich von den angestammten Gepflogenheiten entscheidend unterscheiden können, sind ebenso wie das Hinterlassen von in Deutschland bestatteten Familienmitgliedern bei erzwungener Ausreise und Mittellosigkeit besondere Härten. Insbesondere kommen bei nicht etablierten Glaubensgemeinden, z.B. bei gläubigen Muslimen, glaubensgebundene Fragen bezüglich der vorschriftsmäßigen Ausübung ihrer Glaubensverpflichtungen und des Verzehrens von Fleisch unter Beachtung der Schlachtvorschriften auf. Der häufig aufkommende Verdacht, am Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Schule oder in öffentlichen Einrichtungen Diskriminierung ausgesetzt zu sein, läßt sich selten und schwer beweisen. Unvollständig vollzogene gesellschaftliche Eingliederung verrät sich z.T. durch entstehenden Gemeinsinn, unter Jugendlichen durch den Zusammenschluß in Sprach- und Interessengruppen.

Außerdem müssen sich viele an den andersartigen Tagesablauf gewöhnen, insbesondere wenn sie zur Arbeitslosigkeit gezwungen sind und sich mit den geltenden Ruhezeiten abfinden, um in ihrem Umfeld nicht negativ auffällig zu werden. Sie müssen nicht nur mit der Tatsache abfinden, daß sie ihren Kindern bei den Schularbeiten wegen Sprachschwierigkeiten nicht helfen können, sondern auch dafür sorgen, daß ihre Kinder in einem Kindern gegenüber zunehmend intoleranten Umfeld möglichst unauffällig bleiben. Bei kinderreichen Familien in Etagenwohnungen dürfte sich diese Erwartung jedoch als wenig realistisch erweisen.

Mitgebrachte ethnische und konfessionelle Antipathien und divergierende soziopolitische Interessenlagen, z.B. von Gruppen aus dem Balkan, aus dem Irak / der Türkei, aus dem Sudan aber auch aus Westafrika, finden zwar ihren Ausdruck unter den einzelnen Gruppen auch in der „Diaspora“, jedoch sind daraus in Halle keine Probleme im Sinne der Öffentlichen Sicherheit bekannt geworden.

4.3 - Ausländer und Fremdenfeindlichkeit

Der in der Bundesrepublik wiederaufkommende Rechtsextremismus trägt in hohem Maße fremdenfeindliche Züge. Im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht des Bundes wird versucht, den Rechtsextremismus und die militante Ausländerfeindlichkeit zu quantifizieren, wobei sich diese Berichte vor allem auf polizeiliche Daten stützen, bei denen es sich im wesentlichen um Angaben zu Straf- und Gewaltdelikten handelt.

Straftaten mit erwiesener (oder vermuteter) rechtsextremistischer Motivation sind klar definiert, wobei fremdenfeindliche Delikte Straftaten sind, die in der Zielrichtung

- gegen Personen begangen werden, denen Täter aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in der Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestreiten oder
- gegen sonstige Personen, Institutionen, Objekte, Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln.

Die Statistiken geben nur die Fälle wieder, die zur Anzeige gebracht und als rechtekstremistische bzw. fremdenfeindliche Straftat registriert werden. Es existiert eine Dunkelziffer, weil entweder die Taten vom Opfer gar nicht zur Anzeige gebracht werden oder – obwohl die Delikte polizeilich angezeigt werden – nicht als rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Straftat identifiziert werden. In der Regel kann bei den Delikten Tötung und Brandstiftung davon ausgegangen werden, daß es keine allzu großen Dunkelziffern gibt, da bei schweren Straftaten der rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Hintergrund kaum verborgen bleibt; die Ermittlungsbehörden sind in diesen Fällen besonders bestrebt, die Tatmotive eindeutig zu ergründen.

Aufgrund der bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), wonach die Opfererfassung ungeachtet der Angabe der Nationalität nur bei katalogisierten Straftaten durchgeführt wird, liegen keine polizeilichen Angaben darüber vor, wieviele Ausländer durch Straftaten geschädigt wurden. Obwohl eine zuverlässige Erfassung solcher Vorfälle nicht vorliegt, sind im Berichtszeitraum fremdenfeindliche Vorfälle / Überfälle gegen Ausländer in Halle weiterhin bekannt geworden, die z.T. sogar vor dem inneren Wohnbereich des Ausländers nicht Halt machen. Drohungen und verbale Angriffe auf Ausländer aus dem bekannten Sprachgut sind nicht weniger häufig bekannt geworden. Auch wenn es meist mit dem Ausdruck „Ich habe nichts gegen Ausländern, aber ...“ angekündigt wird, weist ein wachsender Bevölkerungskreis am Wohnort, Spielplatz, Schule und in öffentlichen Plätzen eine ablehnende und intolerante Haltung Ausländern so wie auch anderen Gruppen gegenüber auf. Andererseits wird allzu häufig und leichtfertig mit gewissen Ausländergruppen gedroht, um bestimmte Vorteile zu erreichen. Ohne Ursachenforschung betreiben zu müssen, kann es als festgestellt betrachtet werden, daß es sich hierbei in manchen gesellschaftlichen Kreisen vermehrt um eine fast salonfähige und zeitgemäße Modeerscheinung handelt, die keinerlei ernstzunehmende Konsequenzen mit sich bringt. Von der Kränkung abgesehen wird bei vielen Ausländern dadurch Sorge um den Alltag und die eigene Sicherheit sowie um die Sicherheit ihrer Familienangehörigen hervorgerufen. In der deutschen Öffentlichkeit, insbesondere in den Kreisen, die sich um die Ausländer kümmern, sind sie stets Anlaß zur Empörung.

Dazu hat sicherlich zum Teil auch die zunehmende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Wohnungen beigetragen. Aus Scheu vor Behörden, z.T. aus Stolz, aber auch zunehmend aus mangelnder Erwartung, wird nur ein Teil der fremdenfeindlichen Vorfälle durch die Betroffenen polizeilich angezeigt. Bei vorliegenden Anzeigen unterliegt der Einzelfall zunächst der Justiz. Minderjährigkeit, verminderte Schuldfähigkeit der Täter durch Alkohol- und/oder Drogenkonsum, aber auch eingeschätzte „Geringfügigkeit“ der Straftat und i.d.F. des möglichen Strafmaßes, die bei der Justiz Berücksichtigung finden, finden bei den Betroffenen insbesondere zunehmend weniger Verständnis. Das Ganze spielt sich jedoch in einem Rahmen ab, der von der Stadtverwaltung her kaum beeinflußt werden kann.

Im Rahmen des von der Stadt Halle zu verantwortenden Bereiches haben die erheblichen

Sicherungsmaßnahmen, die bei den Ausländerunterkünften vorgenommen wurden, verhindert, daß das Thema "Gewalt gegen Ausländer" eine zentralere Rolle einnimmt. Zwar gibt es einige Gruppen, die sich eindeutig gegen Ausländer aussprechen, jedoch sind keine gezielt organisierten Übergriffe gegen Ausländer in Halle bekannt geworden.

4.4 - Ausländer und Kriminalität

Die Themen Kriminalität und Innere Sicherheit nehmen in den Augen der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert ein. Insbesondere von Ausländern begangene Straftaten rücken dabei unter dem Stichwort „Ausländerkriminalität“ in den Mittelpunkt des Interesses. Anders als bei der Opfererfassung wird bei der Tatverdächtigerfassung die Angabe der Nationalität beachtet. Das komplexe Feld der Straffälligkeit von Migranten mit seinen vielfältigen Bewertungsproblemen bedarf jedoch einer differenzierten und ausführlichen Darstellung. Eine Vergleichsanalyse kann allerdings im Rahmen dieses Berichtes nicht geleistet werden, daher können an dieser Stelle nur einige Zusammenhänge beleuchtet werden.

- Es ist stets zu bedenken, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) keine verurteilten Täter, sondern Tatverdächtige registriert; sie ist eine reine Verdächtigenstatistik. Über tatsächliche Täterschaft, über Anklage und Verurteilung kann sie nichts aussagen. Die Erfassung eines Tatverdachts in der PKS erfolgt, sobald nach Abschluß der Ermittlungen eine Anzeige von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird; eine Anklageerhebung ist nicht notwendig.
- Die PKS ist keine Täterstatistik und keine Personen-, sondern eine Fallstatistik. Ist eine Person verdächtig mehrere Delikte begangen zu haben, so finden sich die Einzeldelikte auch einzeln in der PKS wieder. Daraus folgt, daß die Zahl der erfaßten Tatverdachtsmomente größer sein kann als die Zahl der Tatverdächtigten. Dazu kommt, daß die Angaben den Wiederholungsfall bzw. die Mehrfachtäterschaft nicht berücksichtigen.
- Darüber hinaus können die ausländische Bevölkerung und die deutsche nur bedingt miteinander verglichen werden, da sich die soziokulturelle Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts-, Berufs- und Bildungsstruktur) der beiden Bevölkerungsgruppen von einander unterscheiden. Es gilt, daß die Wahrscheinlichkeit der Straffälligkeit bei männlichen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen unter 45 Jahren generell – Deutschen und Ausländern – höher ist als bei anderen Bevölkerungsgruppen. Hinzu kommt, daß Ausländer wesentlich häufiger arbeitslos sind als Deutsche. Dabei betrug die männliche Altersgruppe 18 bis 45 Jahre bei der ausländischen Bevölkerung in Halle im Dezember 1999 einen besonders hohen Anteil von fast 73%.
- Außerdem erfaßt die PKS nicht nur die ausländische Wohnbevölkerung, sondern alle ausländischen Tatverdächtigen, wie Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, ausländische Touristen, Durchreisende, Grenzpendler und im Bundesgebiet stationierte Soldaten sowie deren Angehörige, die wiederum keinen Niederschlag in der Bevölkerungsstatistik finden.
- Eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Kriminalität wird auch durch die Tatsache eingeschränkt, daß in den letzten Jahren regelmäßig ein signifikant hoher Anteil der Tatverdächtigen wegen eines oder mehrerer Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz ermittelt wurde; Bestimmungen, gegen die Deutsche nur in Ausnahmefällen verstoßen können. Zumeist sind es Verstöße gegen das Verbot, ohne Genehmigung die Grenzen des Regierungsbezirks zu verlassen. Dieser Tatbestand verzerrt die Statistik erneut zuungunsten der ausländischen Wohnbevölkerung.
- ***Abgesehen von der in der Fachliteratur nicht unumstrittenen Annahme der „Stigmatisierung“, wonach das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, insbesondere der Geschädigten, gegenüber ethnischer Minderheiten relativ ausgeprägter ist und deren Anteil an gemeldeten Straftaten erhöht, kommt der sogenannte „Polizeieffekt“ hinzu: „fremdländisch aussehende“ Personen werden häufiger und nachhaltiger als „deutsch aussehende“ kontrolliert und eher einer Tat verdächtig, was in der Praxis verstärkte Polizeikontrollen bei bestimmten Personengruppen, in bestimmten Bereichen und Gebieten bedeutet und zu einem quasi automatischen Anstieg der statistisch erfaßten Kriminalität führt.***

Polizeiangaben nach wurden 1999 in der Stadt Halle insgesamt 41.577 Straftaten erfaßt. Von den insgesamt 11.780 (etwa 28%) ermittelten Tatverdächtigen waren 1.661 Ausländer, davon 163 weiblich. Das entspricht einem 0,6% Anteil an der Stadtbevölkerung.

Betäubungsmitteldelikte finden in der ausländischen ebenso wie in der deutschen Öffentlichkeit besondere Beachtung und werden mit großer Emotionalität verfolgt. Unter den 1999 in diesem Zusammenhang ermittelten insgesamt 786 Erst- und Mehrfachtätern war ein 26 %iger Anteil (205 Personen) Ausländer. (**Diagramm-34, 35, 36, 37**)

1 - Anteil der Ausländer an den ermittelten Tatverdächtigen in der Stadt Halle			
* Quelle: Polizeidirektion Halle			
	1997	1998	1999
Erfasste Fälle gesamt	44.083	47.115	41.577
Tatverdächtige gesamt	13.451	12.736	11.780
Anteil ausländischer TV	1.757	1.642	1.661
Anteil an TV gesamt in %	13,1	12,9	14,1

2 – Rauschgiftdelikte: Anzahl der Mehrfach- und Ersttäter und Anteil der ausländischen TV 1997–1999

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999							
	Mehrfach-täter	Ersttäter	Gesamt	Davon ausländ. Täter	Anteil an Täter gesamt %	Anteil an ausländ. Bevölkerung %	Anteil an Bewohnern %
1997	317	278	595	165	27,7	2,16	0,06
1998	441	297	738	184	25,0	2,38	0,07
1999	459	327	786	205	26,1	2,56	0,08

3 - Von den 1999 in der Stadt Halle ermittelten 1.661 ausländischen Tatverdächtigen waren:

* Quelle: Polizeidirektion Halle			
Geschlecht	Anzahl	Anteil in %	
männlich	1.498	90,2	16,0 % Anteil an männliche TV gesamt
weiblich	163	9,8	6,8 % Anteil an weibliche TV gesamt

Die Angaben in dieser Form eignen sich nicht, Rückschlüsse oder Vergleiche zur tatsächlichen Situation in der Stadt Halle zu ziehen. Da weitere gesonderte Angaben für die Stadt Halle nicht gemacht werden, sind folgende Angaben der Polizeidirektion Halle für ihren Halle-umfassenden Zuständigkeitsbereich wegen ihrer Aussage angeführt:

4 - Von den 1999 ermittelten ausländischen TV hielten sich in Deutschland auf:

* Quelle: Polizeidirektion Halle – Angaben für Zuständigkeitsbereich der PD-Halle		
	Personen	Anteil in %
legal	1.524	85,81
illegal	252	14,19
insgesamt	1.776	100,00

5 – Von den sich legal in Deutschland aufhaltigen Tatverdächtigen waren:

* Quelle: Polizeidirektion Halle – Angaben für Zuständigkeitsbereich der PD-Halle				
Personenkreis	Personen		Differenz	Anteil in %
	1998	1999		
Asylbewerber	902	862	- 40	- 2,62
Touristen	114	86	- 28	- 1,84
Arbeitnehmer	103	118	+ 15	+ 0,98
Gewerbetreibende	29	29	+/- 0	+/- 0
Studenten / Schüler	45	64	+ 19	+ 1,25
Sonstige	356	365	+ 9	+ 0,59
insgesamt	1.545	1.524	- 21	- 1,38

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Bemerkungen widerspiegeln diese Angaben die Tatsache, daß der überwiegende Teil der ermittelten ausländischen Tatverdächtigen sich in Deutschland entweder illegal (252 TV) oder nur für kurze Zeit aufgehalten hat (948 TV) und deswegen den ausländischen Einwohnern nicht zuzurechnen ist. Im Zuständigkeitsbereich der PD-Halle betrug der Anteil dieser Gruppe mit 1200 TV an den insgesamt 1.770 ermittelten TV 67 %.

An dieser Stelle wird an die Tatsache erinnert, daß „die Zahl der erfaßten Tatverdachtsmomente größer sein kann als die Zahl der Tatverdächtigen, daß die Angaben den Wiederholungsfall bzw. die Mehrfachtäterschaft nicht berücksichtigen und daß es sich hier um Tatverdacht, nicht um Verurteilungen handelt.“

Auch wenn die Angabe der folgenden Aufstellung Nr. 6 nichts über Verurteilungen aussagt und, keinen Aufschluß gibt über die Zahl von Wiederholungstätern, Art des begangenen Delikts oder Nationalität der Geschädigten, relativiert sie die Deliktfrequenz ermittelter Tatverdächtiger im Verhältnis zu ausgewählten Nationalitäten. Danach liegt der Anteil der Ausländer an den Verurteilten über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, jedoch stets niedriger als der Anteil an den tatverdächtigen Ausländern.

6 – Ausländische Tatverdächtige nach ausgewählten Nationalitäten				
* Quelle: Polizeidirektion Halle – Angaben für Zuständigkeitsbereich der PD-Halle				
Nationalität	Anzahl ausländischer Tatverdächtiger		Anteil ausländischer TV in %	
	1998	1999	1998	1999
Vietnam	185	159	10,4	9,0
Jugoslawien	102	105	5,7	5,9
Sierra Leone	86	103	4,8	5,8
Irak	56	98	3,1	5,5
Ukraine	64	70	3,6	3,9
Russische Föderation	65	63	3,6	3,5
Türkei	55	55	3,1	3,1
Polen	77	47	4,3	2,6
Bosnien-Herzegowina	60	34	3,4	1,9
Sudan	33	33	1,8	1,9
Nigeria	33	28	1,8	1,6
Rumänien	20	28	1,1	1,6
Liberia	31	22	1,7	1,2
Algerien	18	21	1,0	1,2
Italien	24	16	1,3	0,9
Armenien	16	12	0,9	0,7
Zaire	17	11	1,0	0,6
insgesamt	1.787	1.776		

Für die Annahme einer in Halle im wesentlichen vom bundesweiten Kriminalitätsbild abweichenden Ausländerkriminalität gibt es jedenfalls keinen Beleg.

Im übrigen gilt:

„Die seit langem in Deutschland insbesondere als Arbeitnehmer lebenden und meist schon gut integrierten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit verhalten sich strafrechtlich unauffällig... Ausländerkriminalität ist in Deutschland vor allem unter Personen zu beobachten, die sich nur für kurze Zeit oder illegal in Deutschland aufhalten“ (Bulletin der Bundesregierung Nr.48/1997: 542f).

5.0 – Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Situation der in der Stadt Halle lebenden Ausländer sich in keiner Weise negativ von der bundesweit üblichen Situation unterscheidet. Die generell in der Gesellschaft zu verzeichnende skeptische Haltung gegenüber Ausländern, aber auch die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte finden zunehmend auch in der Ausländergesetzgebung ihren Niederschlag. Dieses betrifft insbesondere die Ausländer, die einen ungeklärten oder nur vorübergehenden Aufenthaltsstatus besitzen.

Auf der anderen Seite ist aber auch festzustellen, daß die Öffentlichkeit im laufenden Jahr sensibler geworden ist und in stärkerem Maße als bisher positives Interesse hat. Dies merkt man an den verschiedensten Stellen, zum Beispiel in Schulklassen, die das Gespräch suchen, in der vorbildlichen und spontanen Beteiligung der kulturellen Zentren der Stadt an der interkulturellen Woche 1999 ebenso wie durch Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten für ausländische Mitbürger, die bei den Wohlfahrtsverbänden angesiedelt sind, in den begrüßenswerten Aktivitäten der Vereine und nicht zuletzt auch durch sehr viel privates Engagement und positives Medieninteresse (z.B. MZ – Serie / Podiumdiskussion „Ausländer als Nachbarn“).

